

MARTIN OTTO

Von der Eigenkirche zum
Volkseigenen Betrieb:
Erwin Jacobi
(1884–1965)

*Beiträge zur Rechtsgeschichte
des 20. Jahrhunderts*

Mohr Siebeck

Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

Hans-Peter Haferkamp, Knut Wolfgang Nörr, Joachim Rückert,
Bernd Rüthers und Michael Stolleis

57





Martin Otto

Von der Eigenkirche zum
Volkseigenen Betrieb:
Erwin Jacobi (1884–1965)

Arbeits-, Staats- und Kirchenrecht zwischen
Kaiserreich und DDR

Mohr Siebeck

Martin Otto, geboren 1974; Studium der Rechtswissenschaften in Frankfurt am Main; 2007 Promotion; seit 2007 wissenschaftlicher Mitarbeiter (Akademischer Rat) an der Universität Bayreuth.

Frontispiz: Erwin Jacobi, Aufnahme um 1964. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Urhebers, Professor Christoph Jacobi, Leipzig.

ISBN 978-3-16-149502-1 / eISBN 978-3-16-160393-8 unveränderte eBook-Ausgabe 2021
ISSN 0934-0955 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2008 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2006/07 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation angenommen. Dies ist dankbarer Anlaß, zumindest einen Teil meiner Dankeschulden abzutragen. Der erste Dank gebührt meinem verehrten akademischen Lehrer, Professor Dr. Dr. h.c. mult. Michael Stolleis. Er hat mich seit meinem zweiten Studiensemester weit über das Feld der Rechtsgeschichte hinaus gefördert, nicht zuletzt mir eine Doktorandenstelle am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, ermöglicht, an dem der größte Teil dieser Arbeit entstanden ist. Danken möchte ich auch dem Verwaltungsleiter des Instituts, Gerhard H. Gräber. Für das Zweitgutachten und einige Anregungen zum Arbeitsrecht der Weimarer Republik danke ich Professor Dr. Joachim Rückert. Zahlreiche Archive waren mir überaus behilflich; besonders danken möchte ich Professor Dr. Gerald Wiemers (Universitätsarchiv Leipzig), Dr. Heinzpeter Stucki (Universitätsarchiv Zürich) und nicht zuletzt Frau Barbara Peters (Universitätsarchiv Greifswald). Der Gräfin Dr. Freya von Moltke (Fort Wells/Vt, USA) danke ich für die Einsicht in den Briefwechsel Eugen Rosenstock-Huessys mit Erwin Jacobi. Einige Hinweise zum Methodenstreit der Staatsrechtslehre verdanke ich Professor Dr. Walter Pauly (Jena). Viele Freunde und Kollegen haben durch Gespräche, Lektüre, Korrekturen und ermutigende Kritik zum Abschluß dieser Arbeit beigetragen. Namentlich erwähnen möchte ich Frau Dr. Kristina Brümmer-Pauly und die Herren Dr. Thorsten Keiser, Florian Mächtel, Dr. Stefan Naas, Dr. Johann Christian Pauly, PD Dr. Markus Pöcker, Dr. Stefan Ruppert und, nur alphabetisch an letzter Stelle, Dr. Nikolaus Urban. Frau Dr. Monika Krupar und den Herren Andreas Karg, M.A., Axel-Johannes Korb, Dr. Folker Schmerbach und Dr. Frank-Steffen Schmidt danke ich ebenso, zudem für gute Kameradschaft am MPI. Besonders danke ich auch Frau Sabine Bender.

Meinen Eltern, Christa und Michael Otto, danke ich für vieles, was nicht einzeln aufgezählt werden kann und keineswegs erst mit dem Ermöglichen des Studiums einsetzte; sie standen mir in allen Phasen der Arbeit immer zur Seite. Gewidmet ist diese Arbeit meinem Großvater, Pfarrer Richard Otto, zuletzt Erkner bei Berlin.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	XV
Einleitung	1

Erster Teil

Kaiserreich (1884–1918)

<i>Kapitel 1: Von Zittau nach Leipzig (1884–1912)</i>	17
I. Herkunft, Schule, Studium.....	17
II. Zwischen Friedberg und Sohm: Anfänge in der Kanonistik.....	19
III. Der Förderer: Ulrich Stutz	20
<i>Kapitel 2: Der Privatdozent (1912–1914)</i>	23
I. Hilfsarbeiter am „Institut für Kirchengeschichte“	23
II. Die Lehrer: Rudolf Sohm und Otto Mayer.....	26
III. Das Versicherungsrecht	26
IV. Am Vorabend des Krieges	28
<i>Kapitel 3: Die Zäsur: Der Erste Weltkrieg (1914–1918)</i>	30
I. Im Felde.....	30
II. Außerordentlicher Professor (1916).....	33
III. „Die Träger der Sozialversicherung und ihre Angehörigen“ (1916)	35
IV. Reform im Krieg? (1917 f.)	36

Zweiter Teil

Revolution (1918–1920)

<i>Kapitel 4:</i> „Neuorientierung“ und Revolution in Sachsen (1918–1920)...	43
I. Von der parlamentarischen Monarchie zum „Absolutismus der Räte“	43
II. „...in dieser Zeit bleibe uns Preußen erhalten“: „Einheitsstaat oder Bundesstaat?“ (1919)	47
III. „Die Verstaatlichung des Kohlenzehnten“ (1919).....	52
IV. Konstruktive Kritik an den Räten.....	55
<i>Kapitel 5:</i> Greifswald (1920)	59

Dritter Teil

Weimarer Republik (1920–1930)

<i>Kapitel 6:</i> Rückkehr nach Leipzig.....	65
I. Nachfolger von Otto Mayer... ..	65
II. Das „Institut für Arbeitsrecht“	65
III. Die Arbeitsrechtswissenschaft der Weimarer Republik: Eine Außenseiterdisziplin?.....	74
<i>Kapitel 7:</i> Landstände und Rittergüter: Zwei Gutachten mit Folgen (1920/21)	76
I. Die „Landstände der Oberlausitz“ (1920/21): Ein Modellfall der Verfassungsdurchbrechung?	76
II. Die sächsischen Rittergüter (1921): Ein Modellfall des Tarifrechts?.....	79
<i>Kapitel 8:</i> Die Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer (1921/22).....	82
<i>Kapitel 9:</i> Jurist der Diktatur? (1923/24)	83
I. Reichsexekution gegen das „Rote Sachsen“	83
II. Carl Schmitt	84
III. „Die Diktatur des Reichspräsidenten“: Zwei umstrittene Staatsrechtslehrerreferate (1924)	86

IV. Das verhaltene Echo auf Jena	91
V. Thoma und Nawiasky	95
<i>Kapitel 10: Der Methodenstreit (1925/26)</i>	<i>99</i>
I. „Freuen wir uns auf Münster!“	99
II. Eine politische Trauerrede auf Adolf Wach	103
III. Der Kölner Juristentag 1926: Berichterstatter für das Recht der Untersuchungsausschüsse	104
IV. „Wir müssen uns gegenseitig stärken.“ Bei Carl Schmitt in Bonn	107
V. Jacobi hilft Carl Schmitt von Bonn nach Berlin	110
VI. Hermann Heller. Ein schwieriger Kollege	114
<i>Kapitel 11: Das Hauptwerk: „Grundlehren des Arbeitsrechts“ (1927) ...</i>	<i>119</i>
I. Ein Beitrag zum Methodenstreit?	119
II. Eine Vorarbeit: Arbeitsrecht im „Verwaltungsarchiv“	120
III. Eine erfolgreiche Definition: „Betrieb und Unternehmen als Rechtsbegriff“ (1926)	122
IV. Das „Wesen des Arbeitsrechts“	124
V. Absage an den Klassenkampf	126
VI. Die Sozialversicherung im Arbeitsrecht	127
VII. Eine Rechtsquellenlehre	128
VIII. Vertrags- oder Gesetzestheorie?	130
IX. Eine Tarifvertragslehre	133
X. Die Trennung von öffentlichem und privatem Recht	139
XI. Die Verbände	141
XII. Die Trennung der Rechtsgebiete bleibt erhalten	141
XIII. Systematisierung: historisch oder sozialwissenschaftlich?	144
XIV. Skepsis gegenüber der Kodifikation	145
XV. Kritische Rezeption	147
1. Hans-Carl Nipperdey (1927)	147
2. Walter Kaskel (1927)	148
3. Alfred Hueck (1928)	150
4. Hans Kreller (1928)	152
5. Clemens Nörpel (1928)	154
6. Und wieder Nipperdey (1930/32)	155
7. Lutz Richter (1931)	156
8. Walter Henrich (1931)	157
9. Ernst Rudolf Huber (1931)	158
10. Hugo Sinzheimer (1929)	160

<i>Kapitel 12: Gegen Ende der Weimarer Republik</i>	166
I. „Reichsverfassungsänderung“ (1929)	166
II. Die Arbeit am „verfluchten Staatsrecht“	172
III. Der Ruhreisenstreit (1928/29)	174
IV. Der Freund: Walter Jellinek	177
V. Das Institut hat sich konsolidiert	179
VI. Herausgeber des „AöR“?	187
VII. Der Privatmann: Bücher und Musik	189
VIII. „National gesinnt“ oder ein „roter Professor“?	190

Vierter Teil

Die „Präsidialkabinette“ (1930–1933)

<i>Kapitel 13: Staatsrechtslehrervereinigung in der Krise (1931 f.)</i>	197
I. Die Tagung in Halle 1931	197
II. Richard Schmidt	199
III. Wahlrechtsgrundsätze und Wahlrechtsreform (1932 f.)	200
IV. Das „Handbuch des Deutschen Staatsrechts“ (1932)	202
<i>Kapitel 14: Der „Preußenschlag“</i>	207
I. Der „Altonaer Blutsonntag“ und die Reaktion der Reichsregierung	207
II. Der Leipziger Prozeß	215
III. Nachwirkungen	223

Fünfter Teil

Nationalsozialismus (1933–1945)

<i>Kapitel 15: Nach der Machtergreifung (1933)</i>	231
I. „Furchtbare Angst um Jacobi“	231
II. Versuchte Anpassung?	231
III. „Beamter nichtarischer Abstammung“	234
IV. Eine „gemeinschaftliche Übung“ unter national- sozialistischen Vorzeichen	235

V. Von Carl Schmitt im Stich gelassen?	237
<i>Kapitel 16: Professor im Ruhestand (1933–1945)</i>	241
I. Eine Art „innere Emigration“	241
II. In der „Bekennenden Kirche“	252
III. Der Zweite Weltkrieg	255

Sechster Teil

Sowjetische Besatzungszone (1945–1949)

<i>Kapitel 17: Nach dem Zusammenbruch (1945/46)</i>	263
I. Die Universität Leipzig nach Kriegsende.....	263
II. Rückkehr nach Leipzig	264
III. Ein Ruf nach Jena	265
IV. Interesse in München und Berlin	269
V. Verspätete „Neueröffnung“ im Januar 1946.....	270
VI. Nach Köln?	271
VII. „Persilscheine“	273
<i>Kapitel 18: Erste Veröffentlichungen nach erzwungener Pause (1947)</i>	278
I. „Ausgleichs- und Schiedsverfahren“ (1947): Arbeitsrecht unter alliierter Besatzung	278
II. Neugründung des „AöR“	280
<i>Kapitel 19: Bleibeverhandlungen und staatlicher Neubeginn (1947)</i>	282
I. Zähe Verhandlungen mit Dresden und Berlin	282
II. Eine neue Verfassung für Sachsen 1947	287
III. Ein Grund, in Leipzig zu bleiben: Eine neue Wohnung	293
<i>Kapitel 20: Der Rektor (1947/48)</i>	295
I. Der Vorgänger: Hans-Georg Gadamer	295
II. Die „Volkskongreßbewegung“	300
III. „Arbeiter in den Hörsaal!“	301
IV. Politische Meinungsverschiedenheiten	303
V. Volkskongreß, Volksbegehren und ein Ruf nach Heidelberg.....	306

<i>Kapitel 21: Der Dekan (1948 f.)</i>	316
I. Zunehmende Politisierung der Hochschulen	316
II. Wiederbegründung der Staatsrechtslehrervereinigung	318
III. Die „GEWIFA“	321

Siebter Teil

DDR (1949–1965)

<i>Kapitel 22: Nach Gründung der DDR</i>	327
I. „Staat und Kirche nach der Verfassung der Deutsche Demokratischen Republik“ (1951)	327
II. „Zur Scheidung von privatem und öffentlichem Recht in der DDR“	330
<i>Kapitel 23: Anpassung oder Nischenexistenz? (1951–1958)</i>	332
I. Eine Konferenz	332
II. Ein „bürgerlicher Gelehrter“ im Spiegel dienstlicher Beurteilungen	333
III. „Die Bekämpfung der Fluktuation in der Volkseigenen Wirtschaft“ (1953)	336
IV. Ein runder Geburtstag in Amt und Frieden	340
V. Die „Deutsche Akademie der Wissenschaften“	344
VI. Das „Deutsche Institut für Rechtswissenschaft“	346
VII. Die „Sächsische Akademie der Wissenschaften“	349
VIII. Synodaler der sächsischen Landeskirche	351
IX. Im Visier der Staatssicherheit: Der „Operative Vorgang Wiesel“	356
<i>Kapitel 24: Umstrittene Veröffentlichungen</i>	359
I. „Staat und Kirche in der Sowjetunion“ (1954/55)	359
II. „Zum geheimen Stimmrecht“ (1955)	363
<i>Kapitel 25: Vor dem Ruhestand (1956/57)</i>	365
I. Eine letzte Beurteilung	365
II. Zum Goldenen Doktorjubiläum eine Festschrift (1957)	366
III. Zurückhaltendes Echo auf die Festschrift	371

<i>Kapitel 26: Unruhiger Ruhestand (1958/59)</i>	375
I. Ein „christlicher Kulturschaffender“	375
II. „Babelsberger Konferenz“ 1958 und die Folgen	376
III. Kaum verdeckte Kritik	377
IV. Ein Versuch, Reste bürgerlichen Rechtsdenkens zu bewahren: „Enthält das Statut einer LPG Rechtssätze“? (1958)	381
<i>Kapitel 27: Ein mutiges Spätwerk</i>	383
I. „Freie Wahlen und geheime Abstimmung in der bürgerlichen Demokratie“ (1958)	383
II. Verschiedene Festschriftenbeiträge zu kontroversen Fragen	386
III. Das Universitätsjubiläum 1959	391
IV. Amerika und andere „Westkontakte“	394
V. Der letzte große Geburtstag 1964	399
VI. Mehr als ein Alterswerk: „Rudolf Sohm und das Kirchenrecht“ (1964)	402
<i>Kapitel 28: Tod und Nachwirkung (1965 ff.)</i>	404
I. Ein stiller Tod	404
II. Das „historische Erbe“	408
III. Jacobi war „selber einer“	409
Zusammenfassung	411
Quellen- und Literaturverzeichnis	417
Personenregister	443
Sachregister	451

Abkürzungsverzeichnis

ACDP	Archiv für christlich-demokratische Politik
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
BA	Bundesarchiv
BBAW	Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften
BStU	Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
CDU	Christlich-Demokratische Union
DAW	Deutsche Akademie der Wissenschaften
DBJ	Deutsches Biographisches Jahrbuch
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DJ	Deutsche Justiz
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DLA	Deutsche Literaturarchiv
DLZ	Deutsche Literatur - Zeitung
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DöV	Die öffentliche Verwaltung
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richter-Zeitung
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
DVG	Deutsche Verwaltungs-Geschichte
DVP	Deutsche Volkspartei
DVV	Deutsche Verwaltung für Volksbildung
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
FischersZ	Fischers Zeitschrift für Gesetzgebung
FS	Festschrift
FuF	Forschungen und Fortschritte
GG	Grundgesetz
GrünhutsZ	Grünhuts Zeitschrift
GStA	Geheimes Staatsarchiv
HdBStR	Handbuch des Deutschen Staatsrechts
HdBStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
HRG	Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte
Hrsg.	Herausgeber
HStA	Hauptstaatsarchiv
JoJZG	Journal der Juristischen Zeitgeschichte
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung

JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung
KgU	Kampfgruppen gegen Unmenschlichkeit
KJ	Kritische Justiz
KMU	Karl-Marx-Universität Leipzig
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LDPD	Liberal-Demokratische Partei Deutschlands
LKA	Landeskirchenamt
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
MdB	Mitglied des Bundestages
MdL	Mitglied des Landtags
MdR	Mitglied des Reichstags
NDB	Neue Deutsche Biographie
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NL	Nachlaß
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NZfA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
OKR	Oberkirchenrat
OV	Operativer Vorgang
PA	Personalakte
PrVwBl.	Preußisches Verwaltungsblatt
RabelsZ	Rabels Zeitschrift
RdA	Recht der Arbeit
Rez.	Rezension
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGG	Die Religion in Geschichte und Gegenwart
RJ	Rechtshistorisches Journal
RV	Reichsverfassung
RVwBl.	Reichsverwaltungsblatt
SAW	Sächsische Akademie der Wissenschaften
SächsVBl.	Sächsisches Verwaltungsblatt
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SuR	Staat und Recht
UA	Universitätsarchiv
UAG	Universitätsarchiv Greifswald
UAL	Universitätsarchiv Leipzig
UB	Universitätsbibliothek
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
VA	Verwaltungsarchiv
VEB	Volkseigener Betrieb
Verf	Verfassung
VfZ	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer
WRV	Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 („Weimarer RV“)
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZfS	Zeitschrift für Sozialpolitik

ZgStW	Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften
ZNR	Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZRG (GA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung (Germanistische Abteilung)
ZRG (KA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung (Kanonistische Abteilung)
ZRG (RA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung (Romanistische Abteilung)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	Zeitschrift für Sozialreform

Einleitung

I. Am 30. Oktober 2000 berichtete die „Berliner Zeitung“ von einem „kleinen Historikerstreit“ an der Leipziger Juristenfakultät.¹ Einer ihrer Angehörigen, der Rechtshistoriker Bernd-Rüdiger Kern, sollte sich gegen ein Porträt des Rektors Erwin Jacobi in der traditionellen Rektorengalerie ausgesprochen haben. Der Jurist Erwin Jacobi war von 1947 bis 1948 Rektor der Universität Leipzig. In der offiziellen DDR-Geschichtsschreibung wurde sein Rektorat sehr positiv gesehen. Zum 575jährigen Universitätsjubiläum 1984 hieß es in der von dem damaligen Rektor Lothar Rathmann herausgegebenen Universitätsgeschichte:

„Mit der Wahl des Juristen Erwin Jacobi zum Rektor am 1. Oktober 1947 erhielten die demokratischen Kräfte erstmals von der Universitätsleitung in vielen Fragen politischen Rückenhalt(!), wissenschaftliche Anerkennung und wirksame Unterstützung.“²

Kern bestritt, gegen das Porträt gewesen zu sein; Anfang 2002 wurde ein Bild Jacobis, ein Ölgemälde des Leipziger Künstlers Heinz Wagner, in der Universität aufgehängt. Der „kleine Historikerstreit“ war anlässlich des 63. Deutschen Juristentages, der vom 26. bis zum 29. September 2000 in Leipzig stattfand, entstanden. Für die Redaktionsbeilage des Verlages C. H. Beck hatte Bernd-Rüdiger Kern eine Geschichte der Leipziger Juristenfakultät verfaßt. Die nationalsozialistische „Säuberung“ der Juristenfakultät im Jahre 1933, von der Erwin Jacobi als „Beamter nichtarischer Abstammung“ betroffen war, hatte Kern mit dem Satz „Erfolgreiche Neuberufungen glichen die Verluste aus“ kommentiert.³ In der DDR habe sich der

¹ *Lutz Kosbab*, Ohne die gebotene Anteilnahme. Kleiner Historikerstreit an der Universität Leipzig, in: *Berliner Zeitung* vom 30. Oktober 2000.

² *Dietmar Keller*, Die Universität nach der Zerschlagung des Faschismus bis zum Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, in: *Lothar Rathmann* (Hrsg.), *Alma Mater Lipsiensis. Geschichte der Karl-Marx-Universität Leipzig*, Leipzig 1984, 272–336 (278).

³ *Bernd-Rüdiger Kern*, Die Geschichte der Leipziger Juristenfakultät, in: 63. Deutscher Juristentag in Leipzig. Redaktionsbeilage NJW u. a. 2000, 84–89 (86); ähnlich bereits *ders.*, Die Geschichte der Leipziger Juristenfakultät. In: *Sächsisches Staatsministerium der Justiz* (Hrsg.), *Leipzig. Stadt der Rechtsprechung. Prozesse-Personen-Gebäude*, Dresden 1994, 53–84. Dort (74 f.): Der „geringe Aderlaß des Jahres 1933“ konnte „durch erfolgreiche Neuberufungen mehr als ausgeglichen werden.“

„zurückberufene“ Jacobi „trotz seiner Verwurzelung in konservativen nationalen Traditionen“ der „marxistischen Ausrichtung seiner Fakultät“ angepasst.⁴ Das blieb nicht unwidersprochen; es kam weit über Leipzig hinaus zu Protesten, an deren Spitze Uwe Wesel und Bernd Rütters standen. Rütters wies in der „Juristenzeitung“ ausführlich auf die Bedeutung von Erwin Jacobi hin, von dem Kern „ein falsches Bild“ suggeriere.⁵ Zu diesen Vorwürfen nahm Kern in einer „Erwiderung“ Stellung und untermauerte seine Vorwürfe gegen Jacobi, den er als „Kronprinzenerzieher“ bezeichnete.⁶ Kern hielt Jacobi „Freundschaft“ mit Carl Schmitt vor⁷; zudem beschönige Rütters Jacobis „Stellung“ in SBZ und DDR „in peinlicher Weise.“ Seine Ausführungen zu Jacobi enthielten „eine Tendenz zur Verharmlosung der kommunistischen Herrschaft in Deutschland, die fatal an die Rechtfertigungsschriften über das 3. Reich erinnert.“⁸ Als „Kronprinzenerzieher“ hatte Kern Jacobi bereits 1999 in einem Vortrag über die Geschichte des von Jacobi begründeten Instituts für Arbeits- und Sozialrecht bezeichnet⁹, der im Internet mindestens bis zum Wintersemester 2006/07 Verwendung fand¹⁰; demnach könne Jacobis „Karriere“ „plakativ“ mit der Überschrift „Vom Kronprinzenerzieher zum SED-Reisekader“ versehen werden.¹¹ Es kam zu einer neuen Erwiderung von Rütters¹², auch Gerhard Schnorr, Jacobis ehemaliger Leipziger Assistent,

⁴ Kern, Geschichte, 88.

⁵ Bernd Rütters, Schwierigkeiten mit der Geschichte?, in: JZ 2001, 181–183.

⁶ Bernd-Rüdiger Kern, Erwiderung, in: JZ 2001, 751–753 (751). „Kronprinzenerzieher“ bezieht sich auf ein falsch verstandenes Zitat aus der Autobiographie von Guido Kisch (Lebensweg eines Rechtshistorikers, Sigmaringen 1975, 62). Dort heißt es, Jacobi sei während des Ersten Weltkriegs zeitweise „als Instruktor des sächsischen Kronprinzen (Georg von Sachsen, M.O.) in der Etappe beschäftigt“ gewesen; darauf wird in dieser Arbeit eingegangen werden. „Kronprinzenerzieher“ bei Georg von Sachsen (1893–1943) waren tatsächlich Johannes Hering und der Belgier André Giron; vgl. Johannes Sembdner, Kronprinz Georg von Sachsen Pater S.J., Markneukirchen 2003, 12.

⁷ Kern, in: JZ 2001, 752. Zur Freundschaft mit Carl Schmitt allgemein vgl. nur Johannes Gross, Tacheles gesprochen. Notizbuch 1990–1995, Stuttgart 1996, 223: „Carl Schmitt war selbst kein Meister der Unterscheidung von Freund und Feind. Er erkannte seine Feinde erst, wenn es zu spät war, und stand nicht zu seinen Freunden; jede Pointe war ihm wichtiger.“

⁸ Kern, in: JZ 2001, 753.

⁹ Bernd-Rüdiger Kern / Susanne Mannschatz, Die Geschichte des Instituts für Arbeits- und Sozialrecht (mschr.), Leipzig 1999.

¹⁰ Homepage des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht (Prof. Dr. Burkhard Boemke; Stand: August 2006).

¹¹ Kern / Mannschatz, 5; zum „Kronprinzenerzieher“ siehe oben. Zu „Reisekader“ vgl. nunmehr Jens Niederhut, Die Reisekader. Auswahl und Disziplinierung einer privilegierten Minderheit in der DDR, Leipzig 2005.

¹² Bernd Rütters, Schlußwort, in: JZ 2001, 754 f.

auf den sich Kern teilweise berufen hatte¹³, meldete sich zu Wort.¹⁴ Kritische Bemerkungen über Jacobi hatte es schon vor dem „kleinen Historikerstreit“ gegeben. 1996 erschien in der Leipziger Fachschaftszeitung „Der kleine Advokat“ ein Artikel über Jacobi mit dem bezeichnenden Untertitel „Jude und Marxist?“¹⁵ Der ungenannte Autor, der teilweise wörtlich eine Würdigung Jacobis durch seinen Schüler Martin Baring paraphrasierte¹⁶, nahm auch eigene Bewertungen vor; Jacobi habe sich nach 1945 „sehr schnell widerspruchslos der marxistischen Ausrichtung“ angepasst. „Diese neuen Ansichten setzte er dann auch an der Fakultät um, so daß sie auf Kurs gebracht wurde.“ Diese Darstellung darf in ihrer Bedeutung nicht überschätzt werden, ein Stimmungsindikator ist sie aber gleichwohl. Der Historiker Raphael Gross ironisierte 1994 die Rolle Jacobis in der DDR mit der Feststellung, Jacobi sei „trotz seiner Rolle im ‚Preußenschlag‘ später in der DDR (!) durch eine Festschrift“ geehrt worden¹⁷; auf Gross hatte sich Kern unter anderem berufen.¹⁸ Ein anderes Bild von Jacobi vermittelten um das Jahr 2000 dagegen die Zeitzeugen. Hans-Georg Gadamer, Jacobis unmittelbarer Vorgänger als Rektor, bezeichnete in einem Brief an den Verfasser im Jahr 2000 seine Erinnerung an Jacobi, der zu seinem „Freundeskreis“ gehörte, als „ein wahres Vergnügen.“ „Es ist durchaus kein Zufall, daß Herr Jacobi Nachfolger meines Rektorates geworden ist.“¹⁹ Ein ehemaliger Student Jacobis, der frühere Bundesminister Hans-Dietrich Genscher, erinnerte in zwei Reden 1999 und 2003 an seinen „großartigen Hochschullehrer“ Erwin Jacobi, von dem er den „untrennbaren Zusammenhang von Freiheit, Demokratie und Menschenwürde“ erfahrene habe.²⁰ Dies bekräftigte er im Jahr 2001 auch gegenüber dem Verfasser; für ihn sei Jacobi „ein unabhängiger Wissenschaftler, ein eindrucksvoller akademischer Lehrer und eine vertrauenswürdige integre Persönlich-

¹³ Vgl. Kern in: JZ 2001, 753.

¹⁴ Gerhard Schnorr, Erwin Jacobi und der Ausklang der liberalen Staatsrechtslehre, in: NJ 2000, 581–583.

¹⁵ N.N., „Ein guter Titel darf nur aus wenigen Worten bestehen“ Erwin Jacobi (1884–1965) – Jude und Marxist?, in: Der kleine Advokat, Ausgabe Dezember 1996.

¹⁶ Vgl. Martin Baring, Erwin Jacobi zum 80. Geburtstag, in: AöR 1964, 109–112.

¹⁷ Raphael Gross, Politische Polykratie 1936. Die legendenumwobene SD-Akte Carl Schmitt, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte XXIII (1994), 115 ff. (140). Ausrufezeichen im Original.

¹⁸ Kern, in: JZ 2001, 752.

¹⁹ Hans-Georg Gadamer an den Verfasser, „69117 Heidelberg, 4. September 2000.“

²⁰ Hans-Dietrich Genscher, Rede zum 3. Oktober 1999 in Dresden (Sächsischer Landtag); ders., Rede anlässlich der Entgegennahme der Ehrendoktorwürde der Juristenfakultät der Universität Leipzig am 6. Mai 2003 in Leipzig; ähnlich bereits: ders., Erinnerungen, Berlin 1995, 61.

keit“ gewesen.²¹ Es ist methodisch sicher problematisch, die Aussagen von Zeitzeugen mit wissenschaftlichen Ausführungen von Historikern und Juristen zu kontrastieren. Festzustellen ist aber, dass Erwin Jacobi, der von nahezu allen Zeitgenossen als harmonisierende Integrationsfigur geschildert wird, über drei Jahrzehnte nach seinem Tod polarisierend wirkt.

II. Als Erwin Jacobi 1884 geboren wurde, hatte Bismarck noch vierzehn Jahre zu leben, davon sechs als Reichskanzler. In seinem Todesjahr 1965 erhielt Jacobi einen Brief, in dem von einem katholischen Theologen namens Joseph Ratzinger die Rede ist. Dass Jacobi in dieser Zeitspanne als Jurist mehrere Verfassungsumbrüche erlebt hat, ist noch keine Besonderheit und bei einem längeren Leben im Deutschland des 20. Jahrhunderts nahezu unvermeidbar. Doch Jacobi hatte seine letzten Lebensjahrzehnte, in Forschung und Lehre bis zuletzt produktiv, in SBZ und DDR verbracht. Damit kommt ihm in der deutschen Rechtswissenschaft und seiner Disziplin, dem als konservativ geltenden öffentlichen Recht, eine Sonderrolle zu, die dadurch unterstrichen wird, dass eine geistige Nähe zur marxistisch-leninistischen Weltanschauung der DDR ausgeschlossen werden kann. Staatsrechtslehrer wie Wolfgang Abendroth oder Martin Drath, die politisch links von Jacobi standen, mussten dagegen die SBZ fluchtartig verlassen. Jacobi hatte sich aber auch nicht unpolitisch verhalten; er hatte öffentlich Stellung bezogen, und keineswegs immer positiv. Gleichwohl galt er als „loyaler Bürger der DDR“²², gelegentlich mit Orden ausgezeichnet, gelegentlich mit Reise- oder Publikationsverbot bestraft. Man sollte Jacobis Entscheidung für die DDR, denn diese hat er durch sein Bleiben in Leipzig getroffen, politisch nicht zu sehr auflanden, zumal auch persönliche Gründe eine Rolle gespielt haben. Das Bleiben in der DDR aber allein aus seiner festen Verbindung „mit der heimatlichen sächsisch-meißnischen Erde“²³ oder mit „Treue gegenüber den Freunden, gegenüber seinem Gewissen, gegenüber der alten Heimat“²⁴ zu erklären, da Treue der „unüberhörbare Generalbaß“ in Jacobis Biographie sei oder aber einen „Zauber, der ihn trotz aller Veränderungen mit dieser Stadt (Leipzig, M.O.) bände“²⁵ anzunehmen, vermag heute nicht mehr völlig zu überzeugen.

²¹ Hans-Dietrich Genscher an den Verfasser, „Bonn, den 8. Oktober 2001.“

²² Das „Gesetz über die Staatsbürgerschaft der DDR“ wurde 1967, also nach Jacobis Tod, von der Volkskammer beschlossen; als „loyaler Bürger der DDR“ wird Jacobi bereits 1952 in einer dienstlichen Beurteilung (BA Berlin, PA Jacobi, Bl. 154 ff.) bezeichnet.

²³ Hans-Carl Nipperdey, Erwin Jacobi 75 Jahre alt, in: RdA 1959, 63.

²⁴ Hans Thieme, Erwin Jacobi 80 Jahre alt, in: JZ 1964, 72.

²⁵ Arthur Nikisch, Erwin Jacobi †, in: RdA 1965, 283.

III. Jacobi war einer der bekanntesten Öffentlichrechtler der Weimarer Republik²⁶, wie Carl Schmitt umstritten durch seine Interpretation der Diktaturgewalt des Reichspräsidenten. Mit Schmitt, Smend und Heller gleichermaßen gut bekannt, war er ein Repräsentant der geisteswissenschaftlichen Richtung im Methodenstreit, der sich im Hintergrund hielt, aber nicht minder einflussreich war. Heinrich Triepel hätte ihn gerne als Herausgeber des „AöR“ gesehen; als Jacobi es unter gänzlich anderen Vorzeichen dann 1946 wurde, lebte Triepel nicht mehr. Jacobis Hauptwerk, die 1927 erschienenen „Grundlehren des Arbeitsrechts“, können auch im Kontext des Methodenstreits gesehen werden; Jacobi formulierte hier rechtspolitische Forderungen, behandelte dogmatische Grundprobleme wie den Gesetzesbegriff und die Abgrenzung der Rechtsgebiete und öffnete nicht zuletzt seine Disziplin für geisteswissenschaftliche Erkenntnisse und Debatten. Ein zweites Hauptwerk, ein Deutsches Staatsrecht, konnte Jacobi nicht vollenden; seine staatsrechtlichen Beiträge aus der Weimarer Republik lassen aber Rückschlüsse zu. Dass sich Jacobi bis 1933 der besonderen Wertschätzung von Carl Schmitt erfreute, ist bekannt; bislang unbekannt war, wie sehr beide ihre Veröffentlichungen aufeinander abstimmten.

IV. In der Literatur führte Erwin Jacobi bislang eher ein Schattendasein. Das gilt noch am wenigsten für das geltende Recht; der Begriff der „Verfassungsdurchbrechung“, den Jacobi 1921 mit einem Rechtsgutachten für die Landstände der Oberlausitz einführte²⁷, gehört bis heute zum Allgemeingut der deutschen Staatsrechtslehre²⁸, und sein Betriebsbegriff, den er 1927 in der Ehrenberg-Festschrift skizzierte, wird von der deutschen Arbeitsrechtswissenschaft und dem Bundesarbeitsgericht bis heute nahezu unverändert gebraucht.²⁹ Ansonsten aber kann das von Joseph W. Bendersky 1983 über Jacobi formulierte Diktum unverändert Gültigkeit beanspruchen: „but his lecture never received the enormous attention later gi-

²⁶ Zeitgenössisch: Der Große Brockhaus. Handbuch des Wissens in zwanzig Bänden, Bd. 9, 15. Aufl. Leipzig 1931, 318; Reichshandbuch der deutschen Gesellschaft. Das Handbuch der Persönlichkeiten in Wort und Bild, Bd. 1, Berlin 1930, 831.

²⁷ Der Begriff wird allgemein auf Jacobis Staatsrechtslehrerreferat in Jena von 1924 zurückgeführt (vgl. nur: *Carl Schmitt*, Verfassungslehre, München und Leipzig 1928, 100). Jacobi hat den Begriff aber schon 1921 in einem Rechtsgutachten für die Landstände der Oberlausitz entwickelt, das auch veröffentlicht wurde.

²⁸ Vgl. nur: *Ulrich Hufeld*, Die Verfassungsdurchbrechung. Rechtsprobleme der Deutschen Einheit und der europäischen Einigung. Ein Beitrag zur Dogmatik der Verfassungsdurchbrechung, Berlin 1997.

²⁹ *Staudinger / Richardi* (1999), Vorbemerkung zu §§ 611 ff, Rn 418 ff; mwN: *Detlev Joost*, Betrieb und Unternehmen als Grundbegriffe im Arbeitsrecht, München 1988, 48–65.

ven to Schmitt's work.³⁰ Gerade Schmitt hat Jacobi, so ist zu ergänzen, allerdings eine Rezeption im Kielwasser der „Schmitt-Renaissance“, deren Ausmaß auch Bendersky nicht errahnen konnte, bereitet.³¹ Bis dahin wurde die Erinnerung an den 1965 Verstorbenen in Ost und West von Freunden, Weggefährten und ehemaligen Schülern dominiert. Insbesondere Jacobis früherer Assistent Gerhard Schnorr hat sich hier hervorgetan. Schnorr verhehlte nie seinen subjektiven Standpunkt³²; seine zahlreichen Veröffentlichungen eignen sich so aber nur bedingt als Quelle.³³ War Jacobi Gegenstand der Forschung, so war er eine Figur der „Zweiten Reihe“; während des Preußenschlags, in der Geschichte des Arbeitsrechts, des Sozialrechts oder auch der Leipziger Universität.³⁴ In den Forschungen zum Arbeitsrecht der DDR kam Jacobi dagegen nur vereinzelt vor, was aber am dort vorherrschenden normzentrierten Ansatz gelegen haben dürfte.³⁵ Dass Erwin Jacobi bis heute mit dem (älteren) Münsteraner Handelsrechtler Ernst

³⁰ *Joseph W. Bendersky*, Carl Schmitt. Theorist for the Reich, Princeton (NJ) 1983, 75.

³¹ Zahlreiche Nachweise zu Jacobi etwa bei: *Paul Noack*, Carl Schmitt. Eine Biographie, Berlin 1993; *Andreas Koenen*, Der Fall Carl Schmitt. Sein Aufstieg zum Kronjuristen des Dritten Reichs, Darmstadt 1995; *Dirk Blasius*, Carl Schmitt. Preußischer Staatsrat in Hitlers Reich, Göttingen 2001; *Gabriel Seiberth*, Anwalt des Reiches. Carl Schmitt und der Prozeß „Preußen contra Reich“ vor dem Staatsgerichtshof, Berlin 2001. In schwächerem Umfang hat die ab 1970 zunehmende Beschäftigung mit Hermann Heller Desiderate zu Jacobi ergeben, etwa: *Andreas Kaiser*, Preußen contra Reich. Hermann Heller als Prozeßgegner Carl Schmitts vor dem Staatsgerichtshof 1932. In: *Christoph Müller / Ilse Staff* (Hrsg.), Der soziale Rechtsstaat, Baden-Baden 1984, 287–311.

³² Exemplarisch: „Ich versuche immer noch, wenigstens eine gute Seite an Nipperdey zu entdecken. Ich finde keine.“ In: *Gerhard Schnorr*, Von mir über mich, in: FS Gerhard Schnorr, Wien 1988, XI–XVII (XV); Schnorr wurde 1959 durch Nipperdey habilitiert.

³³ Schnorr hatte eine Neigung zu pointierten, aber unglücklichen Wertungen; zum hundertsten Geburtstag Jacobis kritisierte er (in: RdA 1984, 359 f.) die „Gruppe bürgerlicher Leipziger Professoren“, die sich „keineswegs als standhaft erwies und einer nach dem anderen in den Westen verzog.“ Gerhard Schnorr ist 1951 von Leipzig nach Köln geflohen.

³⁴ Zuletzt *Ronald Lambrecht*, Politische Entlassungen in der NS-Zeit. Vierundvierzig biographische Skizzen von Hochschullehrern der Universität Leipzig, Leipzig 2006, 109–112. In jüngster Zeit wurde Jacobi auch im Schrifttum zur Geschichte der Universität Greifswald berücksichtigt; vgl. *Werner Buchholz* (Hrsg.), Lexikon Greifswalder Hochschullehrer 1775 bis 2006, Bd. 3, Bad Honnef 2004, 99 f.

³⁵ Etwa *Siegfried Mampel*, Arbeitsverfassung und Arbeitsrecht in Mitteldeutschland, Köln 1966; *Klemens Pleyer / Erika Lieser-Triebnigg*, Funktion und Entwicklung des Arbeitsrechts in der DDR, in: RdA 1971, 65–69; *Ingeborg Franke*, Konfliktkommissionen und Erziehung, diss. iur. FU Berlin 1964; *Joachim Heilmann*, Das Arbeitsrecht der Sowjetischen Besatzungszone (1945–1949). Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der DDR, diss. iur. Bremen 1973. Nur in den letztgenannten Arbeiten wird Jacobi am Rande erwähnt.

Jacobi verwechselt wird, sei nur am Rande bemerkt.³⁶ Weniger schwerwiegend, doch nicht minder bezeichnend ist, dass Erwin Jacobi in den Lebenserinnerungen von Karola Bloch, der Witwe des Philosophen Ernst Bloch, unter dem falschen Vornamen „Günther“ erscheint.³⁷ Im Schrifttum zu seinen Freunden Walter Jellinek³⁸ und Werner Heisenberg³⁹ spielt Jacobi naturgemäß nur eine untergeordnete Rolle, und selbst die verdiente Würdigung der deutschen Juristen jüdischer Herkunft vermochte Jacobi nicht in den Vordergrund zu rücken.⁴⁰ Zwar hat Dirk van Laak zu Recht darauf hingewiesen, dass die Beschäftigung mit der „Zweiten Reihe“ aus wissenschaftsgeschichtlicher Sicht unter Umständen lohnender sein kann, bei Jacobi aber stehen Bedeutung und Rezeption in überhaupt keinem Verhältnis zueinander. Als wichtigen Akteur der deutschen Staatsrechtslehre hat erstmals Michael Stolleis in seiner „Geschichte des öffentlichen Rechts“ Jacobi mit einer die Entwicklung des gesamten Fachs beschreibenden Perspektive hervorgehoben.⁴¹ Auch die vorliegende Arbeit versteht sich als Wissenschaftsgeschichte aus dieser Perspektive. Jacobi hat sich selbst als Vertreter des öffentlichen Rechts betrachtet, auch im Kirchenrecht, aus dem er kam, und im Arbeits- und Sozialrecht. Auch wenn er Teile des Arbeitsrechts dem Zivilrecht zuwies, sah er dies als Maßnahme, die Eigenständigkeit des öffentlichen Rechts zu bewahren. Auch für Jacobis Arbeiten in der DDR läßt sich das Motiv des Bewahrens nachweisen. Der zweite Teil dieser Arbeit ist damit zugleich ein Stück Wissenschaftsgeschichte der DDR.

³⁶ Zuletzt Mikešić, 212; Ewald Grothe, Zwischen Geschichte und Recht, München 2005, 191; die Universitätsbibliothek Münster ordnet im Juli 2006 im Nachlaß Walther Schücking ein Schreiben von Ernst Jacobi fälschlich Erwin Jacobi zu. Zu Ernst Jacobi (keine Verwandtschaft, kein Kontakt), geb. 1867 in Lübben (Spreewald), 1897 Dr. iur. (Breslau), 1901 ao. Prof. Breslau, 1902–1934 (freiwillige Emeritierung) o. Prof. für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Zivilprozeß in Münster, vgl. Lieselotte Steveling, Juristen in Münster, Münster 1999, 115 f., 370 ff.

³⁷ Karola Bloch, Aus meinem Leben, Mössingen 1995, 282.

³⁸ Kleinere Nachweise zu Jacobi bei: Klaus Kempter, Die Jellineks 1820–1955, Düsseldorf 1998.

³⁹ Hinweise zu Jacobi aber bei Christian Kleint, Werner Heisenberg in Leipzig 1927–1942, Berlin 1993; neuerdings Christian Kleint / Gerald Wiemers (Hrsg.), Werner Heisenberg im Spiegel seiner Leipziger Freunde und Kollegen, Leipzig 2005.

⁴⁰ Peter Landau, Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und der Weimarer Republik, in: Helmut Heinrichs / Harald Franzki / Klaus Schmalz / Michael Stolleis (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, 133–213 erwähnt Jacobi nur sehr knapp (204). Kurze Angaben auch bei Horst Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“, 2. Aufl. München 1990, 342.

⁴¹ Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 3: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur, München 1999.

V. Nach seinem Tode wurde Jacobi von Gerhard Schnorr⁴² und Gerhard Buchda⁴³ umfassender dargestellt. Am Rande erwähnt wurde Jacobi in den Arbeiten von Jürgen Bay⁴⁴ und Henning Grund⁴⁵ zum „Preußenschlag“, von Friedrich Karl Fromme⁴⁶ und Horst Ehmke⁴⁷ zur Weimarer Reichsverfassung sowie von Winfried Steffani zu den Untersuchungsausschüssen des Preußischen Landtags⁴⁸, in der Darstellung der Arbeitsrechtsgeschichte von Roland Dubischar⁴⁹, zudem in Arbeiten zur Geschichte des Arbeitsrechts von Sandro Blanke⁵⁰, Martin Becker⁵¹ und Thilo Ramm.⁵² Umfangreicher und auch auf Grundlage von Quellenarbeit wurde Jacobi in der sozialrechtsgeschichtlichen Arbeit von Ivana Mikešić behandelt.⁵³ Einzelne Schriften von Jacobi wurden nachgedruckt⁵⁴, zuletzt im Zusammenhang mit dem von Walter Pauly besorgten „Handbuch des Deutschen Staatsrechts.“⁵⁵ Letzteres ist auch ein Zeichen für die zunehmende Hinwendung

⁴² Gerhard Schnorr, in: NDB 10 (1974), 236 (teilweise fehlerhaft).

⁴³ Gerhard Buchda, Erwin Jacobi, in: Jahrbuch SAW 1963–1965, Berlin 1967, 344–349.

⁴⁴ Jürgen Bay, Der Preußenkonflikt 1932/33. Ein Kapitel aus der Verfassungsgeschichte der Weimarer Republik, diss. iur. Erlangen 1967 (eine bei Alfred Voigt entstandene Arbeit).

⁴⁵ Henning Grund, „Preußenschlag“ und Staatsgerichtshof im Jahre 1932, Baden-Baden 1976 (eine bei Christian Starck in Göttingen entstandene Arbeit).

⁴⁶ Friedrich Karl Fromme, Von der Weimarer Verfassung zum Bonner Grundgesetz. Die verfassungspolitischen Folgerungen des Parlamentarischen Rates aus Weimarer Republik und nationalsozialistischer Diktatur, Tübingen 1960 (eine bei Theodor Eschenburg in Tübingen entstandene Arbeit).

⁴⁷ Horst Ehmke, Grenzen der Verfassungsänderung als Verfassungsproblem, diss. iur. Göttingen 1952 (eine bei Rudolf Smend entstandene Arbeit).

⁴⁸ Winfried Steffani, Die Untersuchungsausschüsse des Preußischen Landtages zur Zeit der Weimarer Republik. Ein Beitrag zur Entwicklung, Funktion und politischen Bedeutung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, Düsseldorf 1960 (eine bei Ernst Fraenkel an der FU Berlin entstandene Arbeit).

⁴⁹ Roland Dubischar, Zur Entstehung der Arbeitsrechtswissenschaft als Scientific Community. Eine Erinnerung, in: RdA 1990, 83–97.

⁵⁰ Sandro Blanke, Soziales Recht oder kollektive Privatautonomie? Hugo Sinzheimer im Kontext nach 1900, Tübingen 2005.

⁵¹ Martin Becker, Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis während der Weimarer Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 2005.

⁵² Zuletzt: Thilo Ramm, Zum freiheitlichen sozialen Rechtsstaat. Ausgewählte Schriften, Frankfurt am Main 1999.

⁵³ Ivana Mikešić, Sozialrecht als wissenschaftliche Disziplin. Die Anfänge 1918–1933, Tübingen 2002.

⁵⁴ Erwin Jacobi, Patronate juristischer Personen, Stuttgart 1912 (Nachdruck: Amsterdam 1965).

⁵⁵ Gerhard Anschütz / Richard Thoma (Hrsg.), Handbuch des Deutschen Staatsrechts, unveränderter Nachdruck der 1. Auflage mit einer Einführung von Walter Pauly, Tübingen 1998.

zur Geschichte des öffentlichen Rechts in der Weimarer Republik, die ohne Jacobi nicht geschrieben werden kann.

VI. Jacobis Nachlaß kann quantitativ und qualitativ mit den prominenten Nachlässen der Staatsrechtslehrer Carl Schmitt⁵⁶ und Walter Jellinek⁵⁷ auf eine Stufe gestellt werden. Wie bei allen Nachlässen, sind hier Einschränkungen vorzunehmen. Jacobi wurde während des Zweiten Weltkriegs zweimal ausgebombt; entsprechend lückenhaft sind die Bestände zur Vorkriegszeit. Allerdings gibt es auch in der Nachkriegszeit Lücken. So findet sich keine Korrespondenz mit Carl Schmitt, die es nach 1945 ansatzweise gegeben haben muß. Mindestens ein Brief von Jellinek wurde bereits zitiert⁵⁸, ist im Nachlaß aber gleichwohl nicht enthalten. Der Nachlaß wurde unmittelbar nach Jacobis Tod durch seinen Sohn Christoph dem Universitätsarchiv Leipzig zur Verfügung gestellt. Erst 1991 wurde der Nachlaß gesichtet und katalogisiert; zwischenzeitliche Eingriffe in die Substanz können nicht ausgeschlossen werden. Abgesehen von Mikešić wurde bislang nur einmal mit dem Nachlaß zu Jacobi gearbeitet. Dabei entstand „Erwin Jacobi als Kirchenrechtler“ von Christiane Rentzsch, eine 1996 geschriebene theologische Seminararbeit bei dem Kirchenhistoriker Kurt Nowak. Abgesehen von dieser unveröffentlichten Arbeit wurde die Rolle Jacobis im evangelischen Kirchenrecht, das die wissenschaftliche Konstante im Werk des überzeugten lutherischen Christen darstellt, überhaupt nicht Gegenstand der Forschung. Somit versteht sich diese Arbeit auch als ein Beitrag zur Geschichte des evangelischen Kirchenrechts in Deutschland. Zwei Jacobi betreffende Quellenbestände wurden erstmals der wissenschaftlichen Arbeit erschlossen; im Landeskirchenarchiv Dresden fanden sich Hinweise auf Jacobis Tätigkeit als Synodaler, im Archiv der Sächsischen Akademie der Wissenschaften auf seine Tätigkeit als Sekretär und Akademiemitglied. Diese nichtstaatlichen Archive erlaubten es, Äußerungen Jacobis zu finden, die er gegenüber einer staatlichen Stelle der DDR nicht gemacht hätte. Die eingangs erwähnten Veröffentlichungen von Kern hatten nicht zuletzt Bewertungen aus der DDR ungeprüft übernommen. Gänzlich neue Aspekte brachte die erhaltene Dokumentation einer Bespitzelung Jacobis durch die Staatssicherheit, die von der bedrückenden Perfektion folgender Jahre aber noch weit entfernt war.

VII. Erwähnt wurde, dass die meisten Sekundärquellen zu Jacobi von Freunden und Weggefährten verfaßt wurden; neben Schnorr und Buchda sind Werner Weber, Hans Thieme, Erhard Pätzold, Heinz Such, Karl Po-

⁵⁶ Dirk van Laak / Ingeborg Villinger, Nachlaß Carl Schmitt. Verzeichnis des Bestandes, Siegburg 1993.

⁵⁷ Vgl. Kempfer, Die Jellineks, VI.

⁵⁸ Walter Jellinek an Erwin Jacobi, „Kiel, den 3. Juli 1920“; in: *Erwin Jacobi*, In Memoriam Walter Jellinek, Heidelberg 1955, 7 f.

lak, Martin Baring, Arthur Nikisch, Ulrich Scheuner, Rudolf Smend und Hans Carl Nipperdey zu nennen. Naturgemäß fallen solche Würdigungen stets freundlich aus; das unterscheidet Jacobi nicht von anderen auf diese Weise geehrten Juristen. Die Besonderheit Jacobis ist jedoch, dass er in seinen letzten Lebensjahren als Wissenschaftler in der DDR, einer sozialistischen Diktatur ohne Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit, lebte. Was Michael Stolleis 1989 über die Erforschung der Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus schrieb, „kollegiale Rücksichten und die verbreitete menschliche Eigenschaft, sich nicht mehr als notwendig mit ‚unerfreulichen‘ Themen zu befassen“ hätten „Sperrungen bei der Erörterung“ historischer Fragestellungen bewirkt⁵⁹, läßt sich auch auf die Rechtsgeschichte der DDR übertragen. So wenig man das nationalsozialistische „Dritte Reich“ und die DDR vergleichen kann, Anlaß zu „kollegialer Rücksichtnahme“ und „unerfreuliche Geschichten“ gab es, nicht nur für einen Juristen, im Zusammenhang mit beiden totalitären Staaten. Bei Jacobi bewirkten diese „Sperrungen“, dass die Autoren Zuflucht zu unverfänglichen Themen wie Jacobis Geigenspiel, seinem Tabakkonsum oder harmlosen Anekdoten um einen verlorenen Zigarrenstummel suchten. Derartige Schilderungen Jacobis gibt es genug. Wissenschaftliche Differenzen der Vorkriegszeit, wie sie im Arbeits- und Staatsrecht bestanden, wurden in der Bundesrepublik nach Möglichkeit unter den Tisch gekehrt, um Jacobi nicht zu beschädigen, verkörperte er aus westdeutscher Sicht doch eine Art „gesamtdeutsches Gewissen“ der Disziplinen Arbeits-, Staats- und Kirchenrecht in Personalunion. In der DDR war es ein Tabu⁶⁰, an die Rolle Jacobis bei dem „Preußenschlag“, der sächsischen Sozialisierungsgesetzgebung oder der Reichsexekution gegen Sachsen zu erinnern, obwohl zu diesen Themen gearbeitet wurde⁶¹ und hinter verschlossenen Türen Jacobis damaliger Standpunkt zumindest in Teilen bekannt war. Mittlerweile ist die Situation eine andere; die DDR existiert nicht mehr, die in Leipzig, Dresden und anderen Standorten befindlichen Archivalien sind allgemein zugänglich, Tabus in der Forschung gibt es nicht mehr. Einen „Denkmalschutz“, sei es,

⁵⁹ Michael Stolleis, Die Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus, in: Michael Stolleis / Dieter Simon (Hrsg.), Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte einer Disziplin, Tübingen 1989, 1–10 (3).

⁶⁰ Nach Heiner Müller (Krieg ohne Schlacht. Leben in zwei Diktaturen, Köln 1992, 95) gehörte zum „Volksfront-Konzept in der DDR“ die „Allianz mit den bürgerlichen, traditionellen, konservativen Universitätsleuten. Sie durften nicht kritisiert werden.“ Auch wenn sich Müller hier ohne wissenschaftlichen Anspruch in erster Linie auf die Germanistik bezog, ist dies gleichwohl ein Erklärungsmuster für Jacobis verhältnismäßig gesicherte Position in der frühen DDR.

⁶¹ Vgl. für die fünfziger Jahre nur: Geplante oder in Angriff genommene Arbeiten auf dem Gebiet der Geschichte, in: Albrecht Timm, Das Fach Geschichte in Forschung und Lehre in der Sowjetischen Besatzungszone seit 1945, Bonn 1958, 100–113.

um den Kollegen in der DDR nicht zu gefährden, sei es, um die „gesellschaftliche Entwicklung“ des „fortschrittlichen Professors“ nicht zu irritieren, kann Jacobi nicht mehr in Anspruch nehmen. Ein Freibrief, um aus der bequemen Sicht des „Nachgeborenen“ mit unhistorischen Wertungen und Kategorisierungen aus Jacobi einen „angepassten Marxisten“ zu machen, kann dies freilich ebensowenig sein. Mit einem gewissen Abstand zu den ersten, auch tagespolitisch gefärbten Debatten der Nachwendezeit, soll das Leben und Werk eines deutschen Staatsrechtslehrers im Kaiserreich, in der Weimarer Republik und der DDR auf der Basis seines Werks und seines als aussagefähig eingeschätzten Nachlasses rekonstruiert werden. Im besonderen soll für die DDR eine Vorstellung von den Möglichkeiten und Grenzen eines „bürgerlichen Wissenschaftlers“ im Bereich der Rechtswissenschaften entwickelt werden. Die Untersuchung wird im Kontext der Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland vom Bismarckreich bis zur DDR stehen und den Einfluß der deutschen Verfassungsgeschichte auf diese Zeit und die Biographie Jacobis dabei besonders beleuchten.

VIII. In den Kapiteln über den Nationalsozialismus wird zusätzlich ein Leben als „Mischling zweiten Grades“ im Nationalsozialismus beschrieben, das nicht als repräsentativ gelten kann, gleichwohl aber Einblicke in die alltägliche Diskriminierung durch die nationalsozialistische Rassengesetzgebung ermöglicht.⁶² Auf die Schwierigkeit, die Diskriminierung von deutschen Juristen jüdischer Herkunft zu beschreiben, ohne antisemitische Kategorien zu gebrauchen, wurde wiederholt hingewiesen.⁶³ Diese Arbeit schließt sich hierbei an die Terminologie an, die von Helmut Heinrichs, Harald Franzki, Klaus Schmalz und Michael Stolleis in ihrem 1993 erschienenen Buch „Deutsche Juristen jüdischer Herkunft“ zugrundegelegt wurde.⁶⁴ Die Gefahr, sich vor dem Hintergrund des teilweise sehr bewegenden Schicksals von Jacobi seiner Biographie und seinem Werk mit einem gewissen Wohlwollen zu nähern um ihm nachträglich „Gerechtigkeit“ zu verschaffen ist sicher real. Gleichwohl wurde versucht, dieser Gefahr nicht zu erliegen, sondern Leben und Werk Jacobis mit seinen Voraussetzungen und Bedingtheiten aufzuzeigen und kritisch zu bewerten. Juristischer Bewertungsmaßstab kann dabei allein das jeweils geltende Recht sein; das Grundgesetz kann sicherlich nicht Prüfungsmaßstab für Jacobis Ansichten zum Wahlrecht oder der Diktatur des Reichspräsidenten

⁶² Zu diesem Komplex neuerdings: *James F. Tent*, Im Schatten des Holocaust. Schicksale deutsch-jüdischer „Mischlinge“ im Dritten Reich, Köln 2007.

⁶³ Zuletzt: *Thomas Henne*, „Jüdische Richter“ am Reichs-Oberhandelsgericht und am Reichsgericht bis 1933, in: Antisemitismus in Sachsen, Dresden 2003, 142–155.

⁶⁴ Vgl. *Helmut Heinrichs / Harald Franzki / Klaus Schmalz / Michael Stolleis*, Vorwort, in: dies. (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, IX–XIII (IX f.).

während der Weimarer Republik sein, die Judikatur des Bundesarbeitsgerichts keine Meßlatte für seine „Grundlehren des Arbeitsrechts“ von 1927. Für die SBZ und die DDR schließt sich die Arbeit der Herangehensweise Jacobis an, einmal in Geltung gesetzte Normen zunächst einmal grundsätzlich positivistisch zu betrachten. Eine Untersuchung über die Legitimität ihres Zustandekommens, die etwa bei der sächsischen Verfassung von 1947 diskutiert werden kann, oder eine rechtsphilosophische Debatte über die grundsätzliche Rechtsqualität und Legitimität der Normen in der DDR oder die mögliche Existenz eines sozialistischen Rechts kann in dieser Arbeit nicht geführt werden. Zu der in Politikwissenschaft und Zeitgeschichte geführten Debatte über den totalitären Charakter oder das Ausmaß des staatlichen Unrechts der DDR will diese Arbeit einen Teil beitragen, kann diese Fragestellungen aber nicht abschließend beantworten. Fragestellungen zum Staatscharakter der DDR oder der Möglichkeit eines „Systemvergleichs“ oder einer Konvergenz mit der Bundesrepublik können mittlerweile als historisch gelten.

Zu der Wissenschaft, insbesondere Rechtswissenschaft in der DDR sei noch vorangestellt: Die Wissenschaft war in der DDR keine eigenständige Kraft, die Richtlinien wurden von der Politik, also der SED, vorgegeben. Wissenschaftliche Diskurse waren in der DDR bis 1989 nicht möglich.⁶⁵ Bernhard Diestelkamp hat 2001 zum rechtshistorischen Umgang mit der DDR formuliert:

„Auch wenn an dem Grundprinzip nicht zu zweifeln ist, daß alles der Herstellung und Sicherung des Sozialismus dienen musste, so konnte doch trefflich über den richtigen Weg zu diesem Ziel gestritten werden, wenn nicht die Partei Meinungsunterschiede autoritativ beendete.“⁶⁶

Von solchen Disputen und deren Ende wird in der Arbeit die Rede sein. Auch wenn der Unrechtscharakter der DDR heute außer Frage steht⁶⁷, bedeutet dies nicht, dass alle in der DDR produzierten wissenschaftlichen Texte wertlos waren. Das gilt aber auch umgekehrt; auch wenn man aus

⁶⁵ Hierzu überzeugend *Ilko-Sascha Kowalczyk*, Legitimation eines Staates. Parteiarbeiter an der historischen Front. Geschichtswissenschaft in der SBZ/DDR 1945–1961, Berlin 1997, 81 f. Die Grundvoraussetzungen eines Diskurses, prinzipielle Offenheit für den Ausgang der Diskussionen und Pluralismus, was die Meinungen und Teilnehmer angeht, waren in SBZ und DDR bis 1989 nicht vorhanden.

⁶⁶ *Bernhard Diestelkamp*, Zur Rolle der Rechtswissenschaft in der Sowjetisch Besetzten Zone Deutschlands und der frühen Deutschen Demokratischen Republik, in: *ders.*, Rechtsgeschichte als Zeitgeschichte. Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Baden-Baden 2001, 222–244 (224).

⁶⁷ Vgl. nur: *Horst Sandler*, Über Rechtsstaat, Meinungsstaat und anderes, in: NJ 1991, 379–382; *ders.*, Die DDR ein Unrechtsstaat – ja oder nein?, in: ZRP 1993, 1–5; zuletzt umfassend: *Rainer Schröder / Maren Bedau / Caroline Dostal*, Deutsche Demokratische Republik, in: HRG 1 (2. Aufl. Berlin 2008), 957–971.

einem womöglich berechtigten Missfallen darüber, dass 1989/90 „die gesamte Rechtswissenschaft in den nun neuen Bundesländern abgewickelt“ worden sei⁶⁸, geneigt wäre, den Rechtswissenschaften aus der DDR Wohlwollen entgegenzubringen, die Genese eines Textes in der DDR allein ist kein Qualitätsmerkmal. Auch Texten aus der DDR hat sich diese Arbeit ohne Voreingenommenheit genähert, eine Selbstverständlichkeit, auf die wegen des „kurzen“ Abstandes zur DDR aber noch einmal hingewiesen wird.

Im Verlaufe dieser Arbeit werden Quellen aus der DDR zitiert werden, die mündliche Äußerungen Jacobis ohne dessen Wissen protokollierten. Grundsätzlich wird an dieser Stelle noch einmal betont, dass solche Äußerungen nicht etwa mit einer Veröffentlichung, einem Vortrag, einem Diskussionsbeitrag oder auch einem Brief verglichen werden können. In derartigen Fällen ist der Umstand, dass solche Äußerungen überhaupt protokolliert wurden, wichtiger als eine mögliche Beurteilung dieser Aussagen, deren Wahrheitsgehalt zudem fragwürdig ist. Dabei soll gleichwohl Raum für eine Bewertung jenseits der einem Überwachungsstaat impliziten Logik gefunden werden.

⁶⁸ *Hermann Klenner*, Babelsdorf 1958, in: *Der Staat* 1992, 612–623 (623).

Erster Teil

Kaiserreich (1884–1918)

Kapitel 1

Von Zittau nach Leipzig (1884–1912)

I. Herkunft, Schule, Studium

Zittau im Jahre 1884. Eine sächsische Kreisstadt in der Oberlausitz, 28.132 Einwohner, viel Textilindustrie.¹ Eine wohlhabende Stadt, die Arbeiterbewegung hat kaum Bedeutung. Politisch gilt die Stadt als liberal; es gibt nur wenig Juden, aber gleichwohl organisierten Antisemitismus.²

Erwin Jacobi wurde hier am 15. Januar 1884 geboren. Der Vater Rudolf Jacobi (1851–1940) war Eigentümer des Warenhauses Jacobi am Markt. Ursprünglich waren die Jacobis jüdische Textilkauflleute in der Mark Brandenburg, in Pfaffendorf bei Beeskow. Rudolf Jacobi war der Textilindustrie 1872 nach Zittau gefolgt.³ 1880 eröffnete er ein Wäschegeschäft, 1882 heiratete er Emma Smith (1859–1938), die Tochter eines seit 1860 in der Lausitz ansässigen englischen Fabrikdirektors. Viele Engländer waren mit der Industrialisierung in die Oberlausitz gekommen und arbeiteten als Ingenieure, Meister oder Fabrikdirektoren. Aus der Ehe gingen vier Kinder hervor, Erwin Jacobi war das älteste. Emma Smith war evangelisch, alle Kinder wurden evangelisch getauft und erzogen, das Familienleben war christlich, auch wenn sich Rudolf Jacobi nie taufen ließ.

1890 bezog die Familie Jacobi ein selbstgebautes Haus in der vornehmen Marschnerstraße. Allen Kindern wurde eine umfangreiche schulische und musikalische Ausbildung ermöglicht; die Schwester Erna wurde Kon-

¹ Angaben nach Meyers Konversationslexikon, Bd. 17, 5. Aufl., Leipzig und Wien 1897, 1077.

² In Zittau lebten 1895 lediglich 147 Glaubensjuden. Angaben nach Meyers Konversationslexikon, aaO. Der Reichstagswahlkreis Zittau war eine Hochburg der linksliberalen Fortschrittspartei. Zum Antisemitismus in Zittau vgl. *Katrin Griebel*, Antijudaismus und Antisemitismus in der sächsischen Oberlausitz zwischen 1871 und 1918, in: *Antisemitismus in Sachsen im 19. und 20. Jahrhundert*, Dresden 2003, 94–104.

³ Angaben zur Familie Jacobi nach *Katrin Griebel*, Spuren jüdischen Lebens in Zittau, in: *Juden in der Oberlausitz*, Bautzen 1998, 150 ff. (179).

zertsängerin.⁴ Erwin Jacobi kam 1894 auf das Gymnasium Johanneum.⁵ Er interessierte sich für Musik und spielte Geige, durfte einmal Max Reger anlässlich eines Besuchs in Zittau begleiten und bei der Abiturverleihung 1903 eine Rede „Goethe und Beethoven“ halten. Er wollte Musiker werden.⁶ Zum Sommersemester 1903 schrieb er sich an der Universität München auf Druck der Eltern für Rechtswissenschaften ein; eine klare Vorstellung vom Fach hatte er nicht. Das erste Semester wurde „verbummelt“; Jacobi nahm Geigenunterricht und belegte Vorlesungen in Kunstgeschichte bei Wilhelm Furtwängler und Wirtschaftsgeschichte bei Lujo von Brentano. Im Wintersemester 1903/04 kamen sieben Wochenstunden „Deutsche Rechtsgeschichte“ bei Karl von Amira hinzu, aber auch eine musikwissenschaftliche Vorlesung über Richard Wagner.⁷ Zum Sommersemester 1904 wechselte Jacobi nach Leipzig. Die Leipziger Juristenfakultät war berühmt, die Zahl der Hörer seit 1880 größer als in Berlin.⁸ Jacobi hörte Rudolf Sohm, Emil Friedberg, Adolf Wach und Otto Mayer.⁹ Seine Freizeit verbrachte er mit dem aus Zittau stammenden Franz-Ulrich Apelt.¹⁰ Sie teilten gemeinsame musikalische und literarische Interessen, in den Semesterferien wanderten sie.¹¹ Apelt wurde 1906 mit „Die rechtlichen Unterschiede des geistlichen und des Laien-Patronates im kanonischen Recht“ bei Emil Friedberg promoviert. Friedberg war eine die Fakultät „auch in institutioneller Hinsicht dominierende Persönlichkeit.“¹² Er

⁴ Erna Jacobi heiratete 1919 den klassischen Archäologen Karl Anton Neugebauer (1886–1945), den späteren Kustos der Berliner Antikensammlung. Vgl. *Gerhard Zimmer*, in: NDB 19 (1999), 120 f.

⁵ *Gerhard Buchda*, Erwin Jacobi, in: *Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig* (Hrsg.), Jahrbuch 1963–1965, Berlin 1967, 344.

⁶ *Heinz Such*, Zum 70. Geburtstag von Professor Dr. Erwin Jacobi, in: SuR 1954, 5–8 (5).

⁷ Belegblätter Erwin Jacobi für das Sommersemester 1903 (Stud-BB-180) und das Wintersemester 1903/04 (Stud-BB-190); UA LMU München.

⁸ *Michael Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 2, München 1992, 311.

⁹ Fragebogen „Persönlicher Fragebogen eines Wissenschaftlers“; BA Berlin, DR 3 / B 15061 (Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der DDR), PA Jacobi, Bl. 8.

¹⁰ Franz-Ulrich Apelt, geb. 1882 in Zittau, 1906 Dr. iur. (Die rechtlichen Unterschiede des geistlichen und des Laien-Patronates im kanonischen Recht), 1911 Rechtsanwalt und Notar in Zittau, Mäzen (Zittauer Kunstverein, Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften), 1943 als Jugendstaatsanwalt in Ratibor dienstverpflichtet, später Bautzen, dort 1944 verstorben; verfaßte schöngeistige Literatur und eine postum erschienene Autobiographie.

¹¹ *Franz-Ulrich Apelt*, Aus meiner Zeit. Lebenserinnerungen (1944), Görlitz und Zittau 2001, 128 f.

¹² *Stefan Ruppert*, Kirchenrecht und Kulturkampf. Historische Legitimation, politische Mitwirkung und Begleitung durch die Schule Emil Ludwig Richters, Tübingen 2002, 116.

stammte aus der historischen Schule des Kirchenrechts¹³ und galt als „Staatskanonist.“¹⁴ Apelt beschrieb Friedberg als „kleiner Jude, hässlich, aber von großem wissenschaftlichen Ruf.“¹⁵ Viele Juristen jüdischer Herkunft lehrten kanonisches Recht.¹⁶ Apelt hatte sich für Kirchenrecht entschieden, da er sich „eine übersichtliche Literatur“ versprach. Friedberg nahm ihn „freundlich“ als Doktorand auf, „offenbar weil die Nachfrage nach Themen aus dem Kirchenrecht äußerst gering war.“¹⁷ Apelt solle „die Unterschiede zwischen geistlichem und weltlichem Patronat“ untersuchen, „was wiederum eine beträchtliche Einschränkung der zu bewältigenden Literatur bedeutete.“¹⁸

II. Zwischen Friedberg und Sohm: Anfänge in der Kanonistik

Apelt ermunterte Jacobi, ebenfalls bei Friedberg zu promovieren. 1907 absolvierte er das Referendarexamen in Dresden; am 23. Dezember 1907 wurde er bei Friedberg mit „Der Einfluß der Exkommunikation und der delicta mere ecclesiastica auf die Fähigkeit zum Erwerb und zur Ausübung des Patronatsrechts“ zum Dr. iur. promoviert. Jacobi war einer der letzten Doktoranden Friedbergs.¹⁹ Während des vierjährigen sächsischen Referendariates arbeitete Jacobi an einer Habilitation und bereitete eine Arbeit über „die Bedeutung der bürgerlichen Ehrminderung für die Patronatsrechtsfähigkeit“ vor.²⁰ Nach der Großen Staatsprüfung reichte er die Habi-

¹³ 1906 hatte sie ihren Zenit bereits überschritten; Friedberg starb 1910. Vgl. *Ruppert*, 120 f.

¹⁴ *Christoph Link*, Emil Friedberg (1837–1910). Kirchenrechtler der historischen Rechtsschule, „Staatskanonist“ und Mitstreiter im Kulturkampf. In: *Helmut Heinrichs / Harald Franzki / Klaus Schmalz / Michael Stolleis* (Hrsg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993, 283–300.

¹⁵ *Link*, Emil Friedberg, 285: „(...) es fällt auf, dass in aller späteren Kritik soweit erkennbar niemals auf seine jüdische Herkunft angespielt wird.“

¹⁶ *Guido Kisch*, *Der Lebensweg eines Rechtshistorikers*, Sigmaringen 1975, 53: „Wach missbilligte, dass sich diese (die Juden, M.O.) mit Vorliebe dem Kirchenrecht zuwendeten. Er mag dabei an den ehemals Leipziger Professor Emil Friedberg gedacht haben.“

¹⁷ *Ruppert*, 265, bezeichnet den Rückgang kirchenrechtlicher Publikationen im Zeitraum 1894–1918 als „bemerkenswert.“

¹⁸ *F.U. Apelt*, 126.

¹⁹ *N. N.*, Erwin Jacobi 50 Jahre Doktor der Rechte, in: SuR1957, 1209.

²⁰ Die Arbeit entstand 1955 (Patronat und Infamie im kanonischen Recht, FS Guido Kisch, Stuttgart 1955, 203–214).

litation „Patronate juristischer Personen“ im Sommer 1911 an der Leipziger Fakultät ein. Er verstand sich als Schüler von Rudolf Sohm.²¹

III. Der Förderer: Ulrich Stutz

Am 29. Juli 1911 nahm Jacobi Kontakt zu dem Schweizer Kanonisten Ulrich Stutz auf, ein Schüler von Paul Hinschius²², der in Bonn lehrte und mit Sohm im Briefwechsel stand. Stutz war 1910 Leipzigs Wunschkandidat für die Friedberg-Nachfolge²³, blieb jedoch lieber in Preußen. Der reformierte Christ Stutz verstand es, die preußische Ministerialbürokratie und die katholische Kirche gleichermaßen für seine Arbeit zu nutzen. Als Herausgeber der von ihm 1911 begründeten Kanonistischen Abteilung der „Savigny-Zeitschrift“ und der Buchreihe „Kirchenrechtliche Abhandlungen“ besaß er großen Einfluß. Jacobi teilte fast schüchtern seine Habilitation mit. Er wolle die Arbeit in Druck geben, „und das in möglicher Geschwindigkeit, weil ich bereits im nächsten Semester lesen möchte und vorher die 20 Pflichtexemplare einreichen muß.“ Er wende sich an Stutz

„mit der bescheidenen Anfrage, ob Sie für die etwa 10–11 Druckbogen starke Arbeit in einem der von Ihnen geleiteten Unternehmen (Kirchenrechtl. Abhandlungen oder Savigny-Z.) Platz haben.“²⁴

Die Antwort war positiv. Stutz brauchte Mitarbeiter, da er eine große Arbeit über Gratian und die Eigenkirchen schreiben wollte.²⁵

Im Juli 1912 wurde Jacobi zum Privatdozenten für Kirchenrecht habilitiert. In derselben Woche wurden fünf weitere Juristen in Leipzig habilitiert²⁶, darunter der von Otto Mayer betreute Walter Jellinek und der

²¹ 1964 bezeichnete sich Jacobi „als Schüler Sohms, als einer der Nachfolger in Sohms Professur für Kirchenrecht und vor allem als überlebender Mitherausgeber von Sohms posthumen Nachlaß.“ (Rudolf Sohm und das Kirchenrecht, in: Forschungen und Fortschritte 1964, 346).

²² Arthur Bauhofer, Aus Leben und Werk von Ulrich Stutz, in: *ders. / Theodor Bühler / Bruno Schmid*, Schweizer Beiträge zum Gedächtnis von Ulrich Stutz, Zürich 1970, 13 (14); Karl Siegfried Bader, Ulrich Stutz (1868–1938) als Forscher und Lehrer, Bonn 1969, 9.

²³ Rolf Lieberwirth, Die Rechtshistoriker an der Leipziger Juristenfakultät, in: FS Hans Thieme, Sigmaringen 1986, 391–402 (399).

²⁴ Jacobi an Stutz, „Leipzig, den 29. VII. 1911“; UA Zürich, NL Stutz.

²⁵ Ulrich Stutz in: ZRG (KA) 1918, 240 f.

²⁶ Walter Jellinek, Erwin Jacobi 70 Jahre alt, in: JZ 1954, 60. „Zwei von den damals habilitierten Privatdozenten fielen im ersten Weltkrieg, ein dritter starb früh an einer Krankheit. Unter den drei Überlebenden befindet sich Erwin Jacobi (...)“. Zu den sechs Habilitationen des Juli 1912 insgesamt: Ludwig Mitteis, in: ZRG (RA) 36 (1915), VII–XVI (X).

„jüngste deutsche Privatdozent“, der von Ludwig Mitteis betreute Eugen Rosenstock.²⁷ Am 31. Juli 1912 schickte Jacobi sein Manuskript an Stutz; deutliche Rückschlüsse auf die intensive Betreuung läßt ein Schreiben vom 2. August 1912 zu:

„Sehr geehrter Herr Geheimrat! Da ich es mit meinem Berufe ernst nehmen will, gibt es für mich nur eins: Ich nehme Ihr Anerbieten mit dem grössten Danke an und verspreche, dass ich alle meine Kräfte anspannen will, um Ihren Forderungen gerecht zu werden. Mit der größten Hochachtung! Ihr ergebener Dr. Jacobi.“²⁸

Im Oktober lagen die Druckfahnen vor. Jacobi dankte Stutz, „weil Sie mich zu rechter Zeit von einem kleinen Abderitenstreich bewahrt haben.“ Jacobi wollte Stutz im Vorwort danken, „wie es mir Bedürfnis ist und wie es von mir nur nicht ausgesprochen wurde, um keinen Schluss a contrario aufkommen zu lassen.“²⁹ Die Arbeit erschien Oktober 1912 in den von Stutz herausgegebenen „Kirchenrechtlichen Abhandlungen“; sie war dem „Freunde Dr. iur. Franz Ulrich Apelt“ gewidmet. Anlaß zur Arbeit seien „Bedenken gegen die Berechtigung der heute allgemein herrschenden Lehre von der Patronatsfähigkeit der abstrakten juristischen Person“ gewesen.³⁰ Jacobi würdigte Paul Hinschius³¹, der Widersprüche der herrschenden Lehre aufgedeckt habe.³² Im Vorwort wurde nur Stutz für „größte Förderung“ gedankt.³³ Leipziger Professoren waren nicht erwähnt. Stutz war auch bei der Rezeption behilflich; eine Besprechung verfaßte sein Schüler Rudolf Köstler für „Grünhuts Zeitschrift.“ Köstler verteidigte Hinschius gegen Kritik Jacobis, fand das Schlußkapitel „etwas zu kühn“; bescheinigte Jacobi aber „unstreitige Verdienste“ sowie „Scharfsinn und Gewandtheit.“ „Ob er (...) das letzte Wort gesprochen hat, wird die Zukunft zeigen.“³⁴ In der Tendenz ähnlich, aber wesentlich umfangreicher, besprach Julius von Gierke³⁵ für die von Stutz herausgegebene kanonisti-

²⁷ Die weiteren Habilitanden waren die Rechtshistoriker Hans Peters (gef. 1915 als Professor in Frankfurt), Eckard Meister (gef. 1914, vgl. *Ludwig Mitteis*, in: ZRG 36, X f.) und Heinrich Glitsch (gest. als Professor in Bonn 1921).

²⁸ Jacobi an Stutz, „Leipzig, 2. VIII. 1912“; UA Zürich, NL Stutz.

²⁹ Jacobi an Stutz, „Zittau, den 4. X. 1912“; UA Zürich, NL Stutz.

³⁰ *Erwin Jacobi*, Patronate juristischer Personen, Stuttgart 1912, VII (Vorwort).

³¹ Geb. 1835 in Berlin, 1863 Professor für Kirchenrecht in Halle, ab 1865 in Berlin, dort 1898 verstorben; grundlegend: *Ruppert*, 160–164.

³² *Jacobi*, Patronate, 151.

³³ *Jacobi*, Patronate, VIII.

³⁴ *Rudolf Köstler*, Rez. Erwin Jacobi, Patronate juristischer Personen, in: *GrünhutsZ* 40 (1914), 696–698 (698). Vgl. auch *Nikolaus Grass*, Rudolf Köstler und Ulrich Stutz, in: FS Georg May, Regensburg 1991, 363–387; Stutz wollte Köstler nach Leipzig nehmen, hätte er den Ruf auf die Friedberg-Nachfolge angenommen (387).

³⁵ Julius von Gierke, geb. 1875 in Breslau (Vater: Otto von Gierke), Schüler von Victor Ehrenberg (Habilitation von Stutz in der ZRG rezensiert), seit 1904 Professor für

sche Abteilung der ZRG. Jacobi verstände es, „fesselnd“ seine Ansichten zu einem glücklich gewählten Thema darzustellen³⁶; er habe sich jedoch zu wenig mit dem Standpunkt der Kanonisten zum Korporationswesen auseinandergesetzt. Wiederholt wurde auf Otto von Gierkes „Genossenschaftsrecht“ hingewiesen, das Jacobi übersehen habe.³⁷ Tatsächlich hatte Jacobis Lehrer Sohm sich in der Kanonistik auf die Genossenschaftstheorie von Gierke berufen.³⁸ Der Hinschius-Kritik wollte Gierke auch nicht folgen: „Indem wir die Ausführungen des Verfassers ablehnen, erkennen wir gleichzeitig die Lehre von Hinschius als richtig an.“³⁹ Dem Genossenschaftsrecht von Gierke gegenüber blieb Jacobi auch künftig skeptisch; im Staats- und Arbeitsrecht konnte er wenig damit anfangen.

Handelsrecht und Deutsche Rechtsgeschichte in Königsberg. Vgl. *Hans-Martin Müller-Laube*, Julius von Gierke, in: *Fritz Loos* (Hrsg.), *Rechtswissenschaft in Göttingen*, Göttingen 1987, 471–485.

³⁶ *Julius von Gierke*, Rez. Jacobi, Patronate, in: ZRG (KA) 34 (1913), 593–606 (599).

³⁷ *Gierke*, in ZRG (KA) 34, 602 f. Der Rezensent verwies auf seinen Vater!

³⁸ *Peter Landau*, Otto von Gierke und das kanonische Recht, in: *Joachim Rückert / Dietmar Willoweit* (Hrsg.), *Die deutsche Rechtsgeschichte in der NS-Zeit*, Tübingen 1995, 77–94 (88).

³⁹ *Gierke*, in: ZRG (KA) 34, 605.

Kapitel 2

Der Privatdozent (1912–1914)

I. Hilfsarbeiter am „Institut für Kirchengeschichte“

Ab dem Sommersemester 1913 hielt Jacobi Vorlesungen in Kirchenrecht¹, die nur „von einem halben Dutzend Studenten besucht“ wurden, auch wenn sich darunter die späteren Kanonisten Guido Kisch und Josef Juncker befanden.² Jacobi war „ständiger Hilfsarbeiter“³ am von Adolf Wach⁴ begründeten Institut für Rechtsgeschichte, das am 31. Januar 1914 in das „Staatliche Forschungsinstitut für Rechtsgeschichte“ umgewandelt wurde.⁵ Grund war, dass nach Friedbergs Tod dessen sächsische Kirchen- und Rechtsgeschichte als überholt galt. Viele Urkunden waren unerschlossen. Adolf Wach beauftragte seine Privatdozenten mit der Bearbeitung des Materials; es gelang ihm, die „König-Friedrich-August-Stiftung für wissenschaftliche Forschung“ zur Finanzierung zu gewinnen.⁶ Am 1. März 1915 nahm das Institut seine Arbeit auf, als Hilfskräfte wurden Jacobi und Kisch eingestellt.⁷ Jeden Samstagnachmittag trafen sie sich zur Arbeitsbespre-

¹ „Grundzüge des romanischen, kanonischen und gemeinen Prozesses“ sowie „Exegetik ausgewählter Stellen des CIC mit Einführung in die Glossatoren- und Postglossatorenliteratur“; Vorlesungsverzeichnis Universität Leipzig, SS 1913.

² Kisch, 53. Kisch bezeichnet dort die Vorlesungen bei Jacobi als die für seine „späteren Studien wohl am nützlichsten.“

³ Angaben nach Degeners *Wer ist's?*, IX. Ausgabe, Berlin 1928, 723.

⁴ Zu Adolf Wach (1843–1926), dem heute in Vergessenheit geratenen „Prozeßrechtspapst“, vgl. Klaus-Peter Schroeder, Adolf Wach (1843–1926) – Ein Klassiker der modernen Prozeßrechtswissenschaft, in: JuS 1997, 103–107 (zum „Staatlichen Forschungsinstitut“ 107); neuerdings: Dagmar Unger, Adolf Wach (1843–1926) und das liberale Zivilprozeßrecht, Berlin 2005.

⁵ Lieberwirth, Rechtshistoriker, 395. Jacobi datiert den Arbeitsbeginn brieflich auf 1. März 1915, ebenso Kisch, 63.

⁶ Die „König-Friedrich-August-Stiftung“ wurde am 31. Januar 1914 gestiftet und umfaßte 12 Institute. Es handelte sich um eine sächsische Reaktion auf die Gründung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft; vgl. Konrad Krause, Alma mater Lipsiensis, Leipzig 236 ff.

⁷ Jacobi an Stutz, „Leipzig, 2. März 1915“; UA Zürich, NL Stutz. Jacobi betont, dass in der sächsischen Kirchengeschichte „die Entwicklung ganz anders als nach Friedberg gelaufen ist, der alles aus den Visitationskommissionen herleiten will.“ Kisch, 63, bezeichnet Eugen Rosenstock als durch Kriegsdienst verhinderten dritten Hilfsarbeiter.

chung in Wachs Studierzimmer.⁸ Kisch wurde 1915 in Leipzig habilitiert, mit ihm verband Jacobi „lebenslange Freundschaft.“⁹ So wohnte Kisch nach einem Ruf nach Königsberg eine Zeitlang bei Jacobis Schwester Regina Marx.¹⁰ 1955 erinnerte Jacobi an das „Freundschaftsband“, „das durch alle Nöte hindurch über die Kontinente festgehalten hat.“¹¹

Im Oktober 1912 erbat Stutz einen Beitrag für die „Savigny-Zeitschrift“. Jacobi bot zunächst eine kirchenrechtliche Arbeit mit einer „Spitze“ gegen Friedberg an, ließ sich dann aber zu einer kirchengeschichtlichen Arbeit überreden.¹² Ende 1913 erschien „Der Prozeß im Decretum Gratiani und bei den ältesten Dekretisten.“¹³ Die Betreuung durch Stutz, mit dem Jacobi regelmäßig Kontakt hielt, war erneut sehr intensiv: „Zum Schluß aber muß ich Ihnen, hochverehrter Herr Geheimrat, wie so oft schon, von ganzem Herzen danken, heute für die Warnung in puncto Pedanterie. Jede Technik hat etwas Herrschsüchtiges, zum Virtuositentum Verlockendes an sich; dieser Verlockung bin ich bei der Anmerkungstechnik, die ich erst von Ihnen gelernt habe, unterlegen, und ich war im Begriffe, den ganzen Apparat schon mehr als Selbstzweck, denn als Mittel zu betrachten. Hier sind Sie mir wieder warnend entgegengetreten.“¹⁴ Im selben Jahr erschien „Religiöse Kindererziehung nach sächsischem Recht“¹⁵; der Beitrag erschien auch separat zum 50jährigen Doktorjubiläum von Rudolf Sohm und wurde erneut von Rudolf Köstler in der „Zeitschrift für öffentliches Recht“ sehr freundlich besprochen.¹⁶ Jacobi erstellte auch Rechtsgutachten, etwa zu Kirchensteuerfragen.¹⁷

Im Oktober 1913 wurden „Die Geisteswissenschaften“ von Otto Buek¹⁸ und Paul Herre¹⁹ als interdisziplinäre Wochenschrift für Geistes- und Kul-

⁸ Kisch, 65.

⁹ Kisch, aaO.

¹⁰ Kisch, 71. Regina Jacobi, verheiratet mit Landgerichtsrat Marx aus Saarbrücken (im Ersten Weltkrieg gefallen), teilweise von Jacobi unterstützt, nach 1933 Emigration in die USA.

¹¹ Jacobi, Patronat und Infamie, 203.

¹² Jacobi an Stutz, „Leipzig, 26. X. 1912“; UA Zürich, NL Stutz.

¹³ ZRG (KA) 34 (1913), 223 ff.

¹⁴ Jacobi an Stutz, „Zittau, den 24. Sept. 1913“; UA Zürich, NL Stutz.

¹⁵ Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXIII, 277 ff.

¹⁶ Rudolf Köstler, Rez. Erwin Jacobi, Religiöse Kindererziehung nach sächsischem Recht, in: ZöR 1915/16, 272–274.

¹⁷ Gutachten „Frage, ob eine mennonitisch getaufte, in Berlin wohnhafte Person, die einer mennonitischen Gemeinde in Cassel angehört, verpflichtet ist, an ihrem Wohnsitz Berlin Kirchensteuern zur evangelischen Landeskirche zu zahlen“, 12seitiges Manuskript, UAL, NL Jacobi, 2./3.1

¹⁸ Otto Buek, geb. 1873 in St. Petersburg, Philosoph und Sprachwissenschaftler, Herausgeber einer Kant-Ausgabe bei Jacobis späterem Verleger Felix Meiner.

turwissenschaften in Leipzig gegründet.²⁰ Zu den juristischen Autoren gehörten Eugen Ehrlich („Soziologie des Rechts“) und Hans Fehr („Probleme der Geschichte des deutschen Rechts“); auch Walter Jellinek war vorgesehen.²¹ Für Kirchenrecht war Jacobi zuständig; sein Manuskript schickte er Stutz: „Gerade bei dem die Nichtfachgenossen umfassenden Leserkreis der Geisteswissenschaften ist die Abfassung eines solchen Überblicks besonders heikel.“²² Stutz gab zahlreiche Anregungen. Das „Kirchenrecht“ erschien 1914.²³ Für Jacobi war es eine Wissenschaft, in der „das blühendste Leben“ herrscht; nicht zuletzt wegen Stutz. Der „gegenwärtig blühendste Zweig“ sei das germanische Kirchenrecht mit dem „von Stutz in der Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens zum ersten Mal dargelegten Eigenkirchenrecht.“ Die „wichtige Lehre vom Eigenkirchen- und Eigenklosterrecht“ sei „anerkanntes Gemeingut der deutschen wie außerdeutschen Wissenschaft“, trotz der „Begründung ermangelnder“ Ablehnung durch Friedberg.²⁴ In der Trennung von Staat und Kirche“ zeigt sich, dass

„bereits vor der Reformation (...) mit dem (...) Eigenkirchenrecht der Grund zum landesherrlichen Kirchenrecht gelegt und die Entwicklung von der Reformation höchstens gefördert“

wurde. Einer der „gegenwärtig umstrittenen Punkte“ sei, „wie sich Luther selbst das Verhältnis von Kirche und Obrigkeit gedacht habe.“ Seine „völlig im Leben stehende, jeder systematischen Festlegung unzugängliche und zahlreichen innerlichen Wandlungen unterworfenen Persönlichkeit“ erlaube „mancherlei Deutung.“²⁵ Die kirchliche Rechtsgeschichte zeige

„fast in allen Zweigen das kräftige Leben, das der geschichtlichen Bedeutung der Kirche als der einstigen Hauptträgerin aller kulturellen Entwicklungen entspricht.“²⁶

Ein zweiter Bericht über geltendes Kirchenrecht sollte folgen. Doch die „Geisteswissenschaften“ wurden im Juli 1914 eingestellt.

¹⁹ Paul Herre, geb. 1876 in Magdeburg, damals Privatdozent für Geschichte in Leipzig, später Professor in Tübingen (u.a. Mitherausgeber Dahlmann-Waitz); gest. 1962 in Rottenburg (Neckar).

²⁰ Zur Einführung, in: Die Geisteswissenschaften I (1913), 1.

²¹ Jellinek hatte ein Referat über Verwaltungsrecht in Aussicht gestellt; vgl. Buek / Herre an Walter Jellinek, „Leipzig, den 13. Oktober 1913“; BA Koblenz, NL Walter Jellinek, N 1242/18.

²² Jacobi an Stutz, „Leipzig, 2. XII. 1913“; UA Zürich, NL Stutz.

²³ In der Bibliographie Jacobis 1957 nicht aufgeführt. Manuskript im NL erhalten (UAL, NL Jacobi 2/1.5).

²⁴ Kirchenrecht, 379.

²⁵ Kirchenrecht, 380.

²⁶ Ebenda.

II. Die Lehrer: Rudolf Sohm und Otto Mayer

Neben Rudolf Sohm las in Leipzig dessen Freund²⁷ Otto Mayer Kirchenrecht, der sich dabei eng an Sohm orientierte.²⁸ Umgekehrt schloß sich Jacobi im öffentlichen Recht eng an Otto Mayer an.²⁹ Jacobi rechnete es „zu den glücklichsten Fügungen“ seines Lebens, dass er „von diesem Mann lernen und mit ihm arbeiten durfte.“³⁰ Dabei lernte Jacobi den ein Jahr jüngeren Walter Jellinek kennen, der 1911 aus Straßburg nach Leipzig gekommen war, um sich bei Mayer zu habilitieren. „Wegen der fachlichen Nähe unserer Arbeitsgebiete und bei der räumlichen Nähe unserer Leipziger Wohnungen“ entwickelte sich zwischen den beiden Habilitanden ein „Nachhausebegleitverein.“³¹

III. Das Versicherungsrecht

Für das Sommersemester 1913 war Walter Jellinek für eine Vorlesung im „Recht der Arbeiter- und Angestelltenversicherung“ vorgesehen. Rudolf Sohm war im evangelisch-sozialen Bereich sehr engagiert, er stand in Kontakt mit Friedrich Naumann³²; auch das Engagement von Otto Mayer ging in diese Richtung.³³ Beide waren aktive Mitglieder im Verein für Sozialpolitik.³⁴ Seit dem Wintersemester 1899/1900 bestanden in Leipzig Vorle-

²⁷ Otto Mayer bezeichnete Sohm als Freund; *Alfons Hueber*, Otto Mayer, Berlin 1982, 152 m.w. N.

²⁸ *Erk Volkmar Heyen*, Otto Mayer, in: NDB 16 (1990), 550–552 (551). Umfangreiche Hinweise zum Verhältnis Mayer-Sohm bei *dems.*, Otto Mayer, Berlin 1981, 191.

²⁹ *Gerhard Schnorr*, in: NDB 10 (1974), 238 („Bedeutendster Schüler und enger Mitarbeiter des liberalen Staatsrechtslehrers Otto Mayer“); erneut: *ders.*, Erwin Jacobi und der Ausklang der liberalen Staatsrechtslehre, in: NJ 2000, 581. Mayer wird unzutreffend als „Doktorvater“ bezeichnet. Hinweise auch bei *Erhard Pätzold*, Erwin Jacobi, in: Namhafte Hochschullehrer an der Karl-Marx-Universität Leipzig, Bd. 3, Leipzig 1983, 58 f. (59); „von ihm hoch verehrter Lehrer Otto Mayer“ und *Buchda*, 344 („schloß sich eng“ namentlich Otto Mayer und Adolf Wach an, „die ihn großmütig förderten“).

³⁰ *Erwin Jacobi*, Otto Mayer †, in: Leipziger Neueste Nachrichten, 30. September 1924.

³¹ *Erwin Jacobi*, In Memoriam Walter Jellinek, Heidelberg 1955, 7. Beide wohnten in der Nähe des Bayerischen Bahnhofs.

³² *U. K. Jacobs*, Rudolf Sohm, in: HRG 4 (1990), 1687–1691 (1690); *Theodor Heuss*, Friedrich Naumann, 2. Aufl. Stuttgart und Tübingen 1949, 100, 104 u.ö.

³³ Otto Mayers Denken entsprach „dem offenen und undogmatischen geistigen Klima des Evangelisch-Sozialen Kongresses, wie es unter dem Einfluß Naumanns entstanden war“; *Erk Volkmar Heyen*, Otto Mayer, Berlin 1981, 142 (dort weitere Nachweise).

³⁴ Hierzu: *Franz Boese*, Geschichte des Vereins für Sozialpolitik 1872–1932, Berlin 1939; *Dieter Lindenlaub*, Richtungskämpfe im Verein für Sozialpolitik, Wiesbaden 1967.

sungen in Recht der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, die von Georg Häpe, einem weiteren evangelisch-sozialen Aktivist, gehalten wurden.³⁵ Die Bedeutung des Versicherungsrechts hatte mit der gesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung 1911 noch zugenommen. Am 13. Dezember 1911 hatte der Ministerialbeamte Dr. Beck aus dem sächsischen Kultusministerium bei der Leipziger Juristenfakultät angefragt, inwieweit die gesetzliche Arbeiterversicherung behandelt werde; es werde von Seiten des Ministeriums „in größerem Umfang als bisher“ gewünscht.³⁶ Dekan Ludwig Mitteis antwortete, dass die Fakultät zum 1. April 1911 den berühmten Versicherungsrechtler Victor Ehrenberg³⁷ aus Göttingen berufen habe.³⁸ Ehrenberg legte im März 1912 die Statuten für ein versicherungsrechtliches Seminar vor; das „Institut für Versicherungsrecht“ wurde 1913 eröffnet.³⁹ Zuvor war es zu einem Konflikt mit dem Zeitungswissenschaftler Karl Bücher⁴⁰ gekommen, der das Seminar gerne selbst gegründet hätte. Ehrenberg war mit Walter Jellinek Vater Georg befreundet.⁴¹ Walter Jellinek war als Privatdozent organisatorisch an das versicherungsrechtliche Seminar angebunden und in die Prüfungskommission des Instituts berufen worden.⁴² Am 19. Oktober 1913 hatte Jellinek zum Wintersemester 1913/14 unerwartet einen Ruf nach Kiel angenommen⁴³; er konnte seine für das Wintersemester vorgesehenen „versicherungsrechtliche Übungen“ nicht mehr halten. Ein Ersatz mußte gefunden werden, die Wahl fiel auf einen anderen Privatdozenten, nämlich Erwin

³⁵ Wolfgang Gitter, *Arbeits- und Sozialrecht an der Leipziger Juristenfakultät*, Leipzig 1994, 24.

³⁶ Dr. Beck an Juristenfakultät, „13. Dezember 1911“; HStA Dresden, MinVB Nr. 10200/38, Bl. 2.

³⁷ Hermann Krauss, Victor Ehrenberg, in: NDB 4 (1959), 351 f.

³⁸ Mitteis an Kultusministerium, „10. Januar 1912“; HStA Dresden, Min VB Nr. 10200/38, Bl. 3; Uwe Blaurock, Victor Ehrenberg, in: Fritz Loos (Hrsg.), *Rechtswissenschaft in Göttingen*, Göttingen 1987, 316–335 (325 f.)

³⁹ HStA Dresden, Min VB 10200/38, , Bl. 4; ferner Mikešić, 112 f.

⁴⁰ Karl Bücher, geb. 1847 in Kirberg (Hessen), Staatswissenschaftler, Professor in Dorpat, Basel und (1892–1917) Leipzig; dort 1930 gestorben. Mitglied im „Verein für Sozialpolitik“, Gründer zeitungswissenschaftliches Institut Leipzig. Vgl. Walter Brauer, in: NDB 2 (1955), 718 f.; Erik Koenen / Michael Meyer, *Karl Bücher*. Leipziger Hochschulschriften 1892–1926, Leipzig 2002.

⁴¹ Hierzu Christian Keller, Victor Ehrenberg und Georg Jellinek. Briefwechsel 1872–1911, Frankfurt am Main 2005.

⁴² HStA Dresden, MinVB 10200/38, Bl. 80.

⁴³ Jellinek an Kultusministerium, „Leipzig, den 19. Oktober 1913“; HStA Dresden, Min VB 10200/3, Bl. 148.

Jacobi.⁴⁴ Im Dezember 1913 trat Jacobi Jellineks Stelle in der versicherungsrechtlichen Prüfungskommission an.⁴⁵ Im Sommersemester 1914, Häpe war am 9. Januar 1914 verstorben⁴⁶, hielt Jacobi die Vorlesung zum Arbeiter- und Angestelltenversicherungsrecht und die versicherungsrechtlichen Übungen bereits planmäßig.⁴⁷ Zugleich hatte er die übrigen Veranstaltungen von Jellinek übernommen: „Deutsches Verwaltungsrecht“ und „Übungen im deutschen Staatsrecht“, eine Veranstaltung ausdrücklich für Hörer Otto Mayers.⁴⁸

IV. Am Vorabend des Krieges

Befreundet war Jacobi mit dem Privatdozenten Eugen Rosenstock.⁴⁹ Zusammen mit Franz Rosenzweig⁵⁰ und Hans Peters⁵¹ bildeten sie den Literaturzirkel „ερανοσ“ (Kranz).⁵² Hier diskutierten sie theologische und reli-

⁴⁴ *Jellinek*, in: JZ 1954, 60: „Durch einen eigenartigen Zufall kam er ans Arbeitsrecht; er übernahm nämlich eine von einem Kollegen angekündigte, aber durch dessen Wegberufung verwaiste Vorlesung über Sozialversicherung.“

⁴⁵ Ehrenberg an Kgl. Ministerium, „Leipzig, den 29. Oktober 1913“; Verfügung „Dresden, den 6. November 1913 / gez. Dr. Beck“; HStA Dresden, Min VB Nr. 10200/38, Bl. 93.

⁴⁶ Zu Häpe vgl. *Otto*, in: ZfS 2002, 362 mwN. In diesem Semester hatte Häpe zugunsten von Jellinek / Jacobi auf Versicherungsrecht verzichtet und nur Gewerberecht gelesen. Häpes Nachfolger wurde Karl Kormann, ein Schüler Otto Mayers und Bundesbruder von Rudolf Sohm.

⁴⁷ *Gitter*, 34; geht anhand des nicht berichtigten Vorlesungsverzeichnisses irrtümlich davon aus, dass Jellinek die Vorlesung gehalten hat.

⁴⁸ Vorlesungsverzeichnis Universität Leipzig, SS 1914; „Übungen“ mit Vermerk „für alle Hörer des Staatsrechts von Otto Mayer gratis.“

⁴⁹ Eugen Rosenstock, ab 1914 Eugen Rosenstock-Huessy, geb. 1888 in Steglitz, Studium Rechtswissenschaft und Geschichte in Heidelberg, dort 1909 Dr. iur., ab 1912 Privatdozent in Leipzig. Vgl. *Hans-Christof Kraus*, in: NDB 22 (2005), 75 f.

⁵⁰ Franz Rosenzweig, geb. 1886 in Kassel; 1912 Dr. phil. (Freiburg); 1912–1913 Jurastudium in Leipzig. In dieser Zeit enger Kontakt zu Rosenstock („Leipziger Nachtgespräch“), Jacobi sowie Rosenstocks Ehefrau Margrit („Gritli-Briefe“). Gest. 1929 in Frankfurt am Main. Vgl. *Wolfdietrich Schmied-Kowarzik*, in: NDB 22 (2005), 86 f.

⁵¹ Hans Peters, geb. 1886 in Hannover, Schüler von Stamler, Liszt und Mitteis, 1911 Dr. iur. Leipzig, 1912 Habilitation ebenda („Generelle und spezielle Aktionen“); 1914 Professor Römisches Recht Frankfurt am Main (neben Paul Koschaker); gefallen 1915. Vgl. *Ludwig Mitteis*, Hans Peters †, in: ZRG (RA) 36 (1915), VII–XVI.

⁵² *Eugen Rosenstock-Huessy*, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250, Leipzig 1914, VI (Vorwort); dort namentliche Erwähnung von Jacobi, Rosenzweig und Peters.

gionsphilosophische Fragen, aber auch Rosenstocks Buch⁵³ „Königshaus und Stämme in Deutschland.“ Franz Rosenzweig war mit Victor Ehrenberg verwandt⁵⁴ und ein Doktorand von Wilhelm Windelband, des Schwiegervaters von Ulrich Stutz. Einen Blick in Jacobis Welt erlauben seine damaligen Rezensionen. „Immer wieder zu beklagen“ sei die „Tatsache, dass von der modernen aufblühenden Wissenschaft der kirchlichen Rechtsgeschichte so gut wie kein Notiz genommen wird“ heißt es zu dem Kirchenrecht eines holländischen Jesuiten; insbesondere Stutz sei vernachlässigt worden.⁵⁵ „Trennung von Staat und Kirche“ sei ein gefährliches Schlagwort, da „kirchenpolitisch die Trennung als solche noch recht wenig besagt.“ An der ansonsten gelobten Arbeit eines württembergischen Pfarrers zu diesem Thema rügte Jacobi die antiaufklärerische Tendenz. Aufklärung und Toleranz seien mit „Entchristlichung des Staates“ gleichgesetzt worden. Da aber „die gesamte moderne Kultur auf dem Boden der christlichen Weltanschauung aufgebaut“ sei, „bleibt auch der tolerante Staat auf christlichem Boden, selbst wenn er Juden oder Atheisten an der Verwaltung beteiligt.“ Der moderne Staat habe „in großer Fülle die Aufgaben übernommen, die früher die Kirche für sich beansprucht und durchgeführt hat“, etwa Armenpflege und Sozialversicherung. „Man wird nicht behaupten wollen, dass mit der Übernahme durch den Staat diese Aufgaben ‚entchristlicht‘ worden seien.“⁵⁶ Eher beiläufig kritisierte Jacobi an einem Handbuch der religiösen Kindererziehung die Aufteilung zwischen öffentlichem und privatem Recht, „während es sich in beiden Fällen um Familienrecht handelt, in dem sich ja ganz allgemein privat- und öffentlichrechtliche Elemente begegnen.“⁵⁷

⁵³ Rosenstock wurde mit dieser Arbeit 1923 in Heidelberg zum Dr. phil. promoviert. Die Habilitationsschrift über „Ostfalens Rechtsliteratur“ war bereits 1912 erschienen.

⁵⁴ Vgl. Keller, 421; Rosenzweig war Vetter des ihm sehr nahestehenden Philosophen und evangelischen Pfarrers Hans Ehrenberg (1883–1958), ein Neffe von Victor Ehrenberg. Hans Ehrenberg studierte wegen Georg Jellinek in Heidelberg und nahm auch an dessen Beerdigung teil; vgl. Keller, 421, 441 f.

⁵⁵ Erwin Jacobi, Rez. Josephus Laurentius, *Institutiones Iuris Ecclesiasticae*, 3. Aufl. Freiburg/Br. 1914, in: Theologisches Literaturblatt 1914, 517 f.

⁵⁶ Erwin Jacobi, Rez. Richard Lempp, Die Frage der Trennung von Kirche und Staat im Frankfurter Parlament, Tübingen 1913, in: Theologisches Literaturblatt 1914, 540 f.

⁵⁷ Erwin Jacobi, Rez. Girisch / Helmuth / Pachelbel, Handwörterbuch des bayerischen Staatskirchenrechts, 2. Aufl. München u.a. 1914, in: Theologisches Literaturblatt 1914, 541 f.

Kapitel 3

Die Zäsur: Der Erste Weltkrieg (1914–1918)

I. Im Felde

Am 1. August 1914 brach der Erste Weltkrieg aus. Studenten und Professoren wurden eingezogen, Auslandskontakte rissen ab.¹ Auch Jacobi wurde Soldat. Der Krieg brachte ihm „mancherlei Nebenbeschäftigungen mit Gewehr und Feder.“² Jacobi war nicht kriegsbegeistert oder annexionistisch³, aber durchaus patriotisch gesinnt:

„Habe ich doch gerade durch unsere Mobilmachung gelernt, wie jede – auch die geistige – Arbeit sicherlich dem Pflichtbewusstsein und der inneren Fertigkeit zugute kommt und damit zum mindesten mittelbar auch für die Wehrhaftigkeit seines Volkes ihren Beitrag leistet.“⁴

Das Halten von Vorlesungen blieb trotz des Kriegs möglich.⁵ Wegen „der von Hohem Ministerium gutgeheißenen Entlastung“ von Otto Mayer mußte Jacobi sogar Vorlesungen von ihm übernehmen; Dekan Ehrenberg reklamierte deswegen Jacobis Unabkömmlichstellung.⁶ Für das Wintersemester 1915/16 beantragte Ehrenberg erneut, Jacobi unabkömmlich zu stellen.⁷ Tatsächlich wurde Jacobi durch eine Verfügung vom 31. Juli 1915 vom Militärdienst beurlaubt, gleichzeitig aber als Landsturmmann-Einjährig Freiwilliger zum Ersatzbataillon des Landwehr-Infanterie-Regi-

¹ Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 3, München 1999, 54 ff.

² Jacobi an Smend, „Leipzig, 29. März 1918“; Privatarchiv Smend, Göttingen.

³ Zu „Staatsrechtslehre im Krieg“ vgl. das entsprechende Kapitel bei Stolleis, *Geschichte*, Bd. 3, 61–65.

⁴ Jacobi an Stutz, „Leipzig, 2. März 1915“; UA Zürich, NL Stutz. Jacobis Bruder Fritz war Kriegsfreiwilliger, zuletzt Leutnant; *Griebel*, 180.

⁵ Eigene Angabe Jacobis in Degeners *Wer ist's?*

⁶ Ehrenberg an Kultusministerium, „Leipzig den 14. Mai 1915“; HStA Dresden, Min VB 10200/3, Bl.161.

⁷ Ehrenberg an Kultusministerium, „Leipzig, den 6. August 1915“; HStA Dresden, Min VB 10200/3, Bl. 163.